

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.040/2-1a/1984

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (40. Novelle zum ASVG);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 25. April 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Sommer

Klappe 6352 Durchwahl

Gesetzentwurf	
Zl.	27-GE/1984
Datum	1984 05 02
Verteilt	1984 -05- 02 Sommer

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (40. Novelle zum ASVG) samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 2. Juni 1984 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

F ü r b ö c k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Heitz

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 20.040/2-1a/84

Bundesgesetz vom, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr.
189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956,
BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958,
BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959,
BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960,
BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963,
BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964,
BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965,
BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967,
BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968,
BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970,
BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972,
BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974,
BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978,
BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978,
BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981,
BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982,
BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983,
BGBl. Nr. 590/1983 und BGBl. Nr. 656/1983 wird in seinem Ersten
bis Dritten Teil geändert wie folgt:

- 2 -

1. a) Im § 5 Abs. 2 ist jeweils der Betrag von 115 S durch den Betrag von 173 S, der Betrag von 345 S durch den Betrag von 520 S und der Betrag von 1 500 S durch den Betrag von 2 261 S zu ersetzen.

b) Im § 5 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

2. § 18 wird aufgehoben.

3. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet."

4. § 20 Abs. 3 zweiter Satz hat zu entfallen.

5. Im § 31 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der Z 21 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z 22 ist anzufügen:

"22. der Aufbau und die Führung einer Statistikdatenbank der österreichischen Sozialversicherung gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der

- 3 -

Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes verwendbar ist."

6. a) Im § 44 Abs. 6 ist der Betrag von 192 S durch den Betrag von 382 S und der Betrag von 60 S durch den Betrag von 142 S zu ersetzen.

b) Im § 44 Abs. 6 letzter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

7. a) Dem § 45 Abs. 1 lit. a ist folgender Halbsatz anzufügen:
"der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die
Höchstbeitragsgrundlage für jedes Kalenderjahr durch Verordnung
festzusetzen;"

b) Im § 45 Abs. 1 lit. b ist der Ausdruck "§ 108 d" durch den
Ausdruck "§ 108 b Abs. 1" zu ersetzen.

8. a) § 51 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

"3. a) in der Pensionsversicherung
der Arbeiter und Angestellten ... 18,5 vH,

b) in der knappschaftlichen
Pensionsversicherung 24,0 vH

der allgemeinen Beitragsgrundlage."

b) § 51 Abs. 3 Z 3 hat zu lauten:

"3. in der Pensionsversicherung, und zwar

a) in der Pensionsversicherung
der Arbeiter und Angestellten
auf den Versicherten und dessen
Dienstgeber je 9,25 vH,

b) in der knappschaftlichen
Pensionsversicherung

- 4 -

auf den Versicherten 9,25 vH,
auf dessen Dienstgeber 14,75 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage."

9. a) Im § 56 a Abs. 2 erster Satz ist der Betrag von 142 S durch den Betrag von 341 S zu ersetzen.

b) Im § 56 a Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

10. a) Im § 73 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck "10,5 vH" durch den Ausdruck "10 vH" zu ersetzen.

b) § 73 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:
"Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Pensionsaufwand aller nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung auf die bei den einzelnen Trägern der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d krankenversicherten Personen entfällt, festgesetzt wird."

c) § 73 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:
"Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält."

- 5 -

d) § 73 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 bzw. 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist, wird in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hierfür einen Pauschbetrag festsetzen."

11. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag."

12. § 76 a Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

13. § 76 a Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag."

- 6 -

14. a) Im § 76 b Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 58 S durch den Betrag von 93 S zu ersetzen.

b) Im § 76 b Abs. 1 ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

15. § 76 b Abs. 3 wird aufgehoben.

16. § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Beitragssatz beträgt für die Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH der Beitragsgrundlage. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen."

17. § 77 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

88 177 S für das Kalenderjahr 595 S,

132 917 S für das Kalenderjahr 893 S.

An die Stelle der Beträge von 88 177 S und 132 917 S treten ab

1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. An die Stelle der Beträge von 595 S und 893 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge."

- 7 -

18. § 78 Abs. 3 letzter Satz hat zu entfallen.

19. Im § 80 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck "101,5 vH" durch den Ausdruck "101 vH" zu ersetzen.

20. § 86 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Entfällt für eine Leistung aufgrund der Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die Wartezeit, so fällt diese Leistung frühestens mit dem Tag der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst an."

21. § 90 hat zu lauten:

"Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus eigener Pensionsversicherung mit einem
Anspruch auf Krankengeld

§ 90. Trifft ein Pensionsanspruch aus eigener Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld zusammen, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z 2 mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z 2), der Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142) des Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wieder auflebt."

22. a) § 94 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension

- 8 -

noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge."

b) § 94 Abs. 5 wird aufgehoben.

c) § 94 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:

"Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen."

- 9 -

23. a) Im § 94 Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 3 200 S durch den Betrag von 3 306 S und der Betrag von 7 000 S durch den Betrag von 7 231 S zu ersetzen.

b) Im § 94 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

c) Im § 94 Abs. 2 ist jeweils der Betrag von 5 959 S durch den Betrag von 6 156 S und der Betrag von 10 247 S durch den Betrag von 10 585 S zu ersetzen.

d) Im § 94 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

e) Im § 94 Abs. 4 ist der Betrag von 1 534 S durch den Betrag von 1 585 S zu ersetzen.

f) § 94 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:
"An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag."

24. Die §§ 108 a, 108 b, 108 c und 108 d haben zu lauten:

"Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahres sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr

- 10 -

folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Ausgangsjahres sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres, so ist die Zahl

der in diese Lohnstufen eingereihten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für die Zählungstage des Vergleichsjahres und für alle Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des Ausgangsjahres und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe

- 12 -

der an den Zählungstagen des Vergleichsjahres bzw. des Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat für jedes Jahr die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung, entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2), nach Maßgabe des Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen.

(2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser

- 13 -

Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. 1. 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	mit dem Faktor	für die Jahre	mit dem Faktor
1938 und früher	51,424	1964	3,561
1939 bis 1946	45,707	1965	3,295
1947	25,712	1966	3,094
1948	15,432	1967	2,890
1949	12,950	1968	2,742
1950	10,280	1969	2,560
1951	7,616	1970	2,383
1952	6,856	1971	2,187
1953	6,478	1972	1,981
1954	6,096	1973	1,796
1955	5,903	1974	1,611
1956	5,638	1975	1,506
1957	5,406	1976	1,408
1958	5,259	1977	1,323
1959	5,144	1978	1,254
1960	4,764	1979	1,192
1961	4,421	1980	1,133
1962	4,079	1981	1,074
1963	3,809	1982	1,033.

Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die

- 14 -

durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 2 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf

- 15 -

Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

(5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7 berechnet wird.

(6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der Summe der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veröffentlichten Zahlen

- 16 -

der Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in die die Zählungstage des Ausgangszeitraumes fallen, durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an den beiden Zählungstagen des Ausgangszeitraumes in Lohnstufen eingereihten Personen zu ermitteln.

(7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Betrag, der sich durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt."

25. Im § 108 e Abs. 10 erster Satz ist der Ausdruck "die Richtzahl" durch den Ausdruck "der Richtwert (§ 108 d)" zu ersetzen.

26. a) Im § 108 i erster Satz ist jeweils der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

b) Im § 108 i letzter Satz ist der Ausdruck "Bundesministeriums" durch den Ausdruck "Bundesministers" zu ersetzen.

27. § 108 l wird aufgehoben.

28. a) Im § 122 Abs. 4 ist jeweils der Betrag von 1 136 S durch den Betrag von 2 707 S zu ersetzen.

b) Im § 122 Abs. 4 zweiter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

29. a) Im § 136 Abs. 3 erster und zweiter Satz ist jeweils der Betrag von 18 S durch den Betrag von 21 S zu ersetzen.

- 17 -

b) § 136 Abs. 3 dritter Satz hat zu lauten:

"An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle Schilling."

30. a) Im § 152 Abs. 1 ist der Betrag von 1 136 S durch den Betrag von 2 707 S zu ersetzen.

b) Im § 152 Abs. 1 vorletzter Satz ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

31. Im § 181 Abs. 1 ist jeweils der Betrag von 54 698 S durch den Betrag von 88 177 S und der Betrag von 27 349 S durch den Betrag von 44 086 S zu ersetzen.

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. § 225 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

"3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind."

- 18 -

2. Nach § 229 a ist ein § 229 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Zurechnungszeiten

§ 229 b. Als Zurechnungszeiten gelten die Zeiten, die bei Eintritt eines Versicherungsfalles vor Vollendung des 50. Lebensjahres für die Ermittlung des Steigerungsbetrages nach Maßgabe des § 261 Abs. 3 zu berücksichtigen sind."

3. Im § 230 Abs. 2 lit. e ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen; die lit. f wird aufgehoben.

4. § 231 Z 1 und 2 haben zu lauten:

"1. Besteht die Versicherung an jedem Tag eines Kalendermonates, so gilt dieser als Versicherungsmonat.

2. Ist dies nicht der Fall, so sind die Versicherungszeiten dieses Monates solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach Z 1 Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten im Ausmaß von 30 Tagen vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem - auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten - Zeiten vorliegen, die das Ausmaß von 30 Tagen nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat."

5. § 233 wird aufgehoben.

6. a) § 234 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

"6. Zeiten, während derer der Versicherte wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog;"

b) § 234 Abs. 1 Z 7 hat zu lauten:

"7. Zeiten im unmittelbaren Anschluß an Zeiten nach Z 6;"

c) § 234 Abs. 1 Z 11 wird aufgehoben.

d) § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Zeiten nach Abs. 1 Z 7 sind nur in dem Ausmaß der unmittelbar vorangegangenen Zeiten nach Abs. 1 Z 6 als neutrale Zeiten anzusehen."

7. a) Die Überschrift zu § 235 hat zu lauten:

"Wartezeit als allgemeine Voraussetzung
der Leistungsansprüche"

b) § 235 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z 1 ist - abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen - an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt ist (§ 236).

(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung, beim Knappschaftssold außerdem die Beitragsmonate der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung zu berücksichtigen, während derer wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 6) verrichtet worden sind. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor Vollendung des

- 20 -

51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, und vor Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erworben wurden, zählen hiebei nur zur Hälfte."

c) Im § 235 Abs. 3 ist der Ausdruck "Die allgemeinen Voraussetzungen entfallen" durch den Ausdruck "Die Wartezeit entfällt" zu ersetzen.

8. § 236 hat zu lauten:

"Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten 60 Monate;

b) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach der Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet § 276 Abs. 3 - 180 Monate;

- 21 -

b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser Zeitraum verlängert sich bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

(3) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. 2 neutrale Zeiten (§ 234), so verlängert sich der Zeitraum um diese neutralen Zeiten.

(4) Die Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus einem Versicherungsfall des Alters ist auch erfüllt, wenn vom Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind.

(5) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 6) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung begründet wäre, nach § 14 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören würden.

(6) Als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht unterbrochen,

- 22 -

- a) wenn er aus betrieblichen Gründen eine sonstige Tätigkeit nicht länger als drei Monate im Kalenderjahr ausübt, oder
- b) wenn er als Mitglied des Betriebsrates von diesen Arbeiten freigestellt worden ist."

9. § 237 wird aufgehoben.

10. § 238 hat zu lauten:

"Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 120 Beitragsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen. Beitragsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen.

(3) Wenn es für den Versicherten günstiger ist, bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der freiwilligen

- 23 -

Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, außer Betracht. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung diese Maßnahmen den Versicherten befähigt haben."

11. a) Im § 239 Abs. 1 ist der Ausdruck "gemäß Abs. 2 Z 1" durch den Ausdruck "gemäß Abs. 2 Z 2" zu ersetzen.

b) § 239 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die letzten 60 Beitragsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt.

2. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen."

c) § 239 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 2) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden."

- 24 -

12. Im § 240 haben die Worte "des Grundbetrages und" zu entfallen.

13. a) § 242 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238 und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Beitragsmonate, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind (§ 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2), zu ermitteln."

b) § 242 Abs. 2 Z 1 erster Satz hat zu lauten:

"Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teilweise in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fallenden Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z 2 und Z 6 geteilt wird."

c) § 242 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

"Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen."

14. § 244 a Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die gemäß § 242 Abs. 4 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs. 1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2

fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundlagen der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen Versicherungsmonate zu erhöhen."

15. a) Im § 247 erster Satz hat der Ausdruck "anrechenbaren" zu entfallen.

b) § 247 zweiter Satz hat zu lauten:
"Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs. 2 entsprechend anzuwenden."

16. § 248 hat zu lauten:

"Höherversicherung, Berücksichtigung in
der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

- a) bei gesonderter Beitragsleistung zur Höherversicherung mit dem in der Anlage 3 angegebenen Betrag;
- b) bei Beitragsleistung zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrag für die Pflicht- oder freiwillige

- 26 -

Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 aber vor dem 1. Jänner 1986 monatlich 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Alter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(5) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 4 berechneten Beträge für die

- 27 -

jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten."

17. Im § 250 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte "den Grundbetrag und" zu entfallen.

18. § 251 a Abs. 7 Z 3 hat zu lauten:

"3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Monatsbeitragsgrundlage im Sinne des § 242."

19. § 253 hat zu lauten:

"Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß."

- 28 -

20. § 253 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit."

21. a) § 254 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

"Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),".

b) § 254 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat."

22. § 257 hat zu lauten:

"Hinterbliebenenpensionen

§ 257. Als Hinterbliebenenpensionen gebühren Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236). Für diese Leistungen gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte."

- 29 -

23. § 261 hat zu lauten:

"Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 1,9,

vom 361. Monat an 1,5.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung des Steigerungsbetrages auch die Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht übersteigt (Zurechnungszeit).

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen."

24. Nach § 261 ist ein § 261 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Kinderzuschlag

§ 261 a. (1) Der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene

- 30 -

Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 261 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so ist der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 261 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

(5) Die Erhöhung des Hundertsatzes nach Abs. 2 bleibt bei der Bemessung einer Witwerpension bzw. einer Waisenpension außer Betracht."

25. § 264 Abs. 1 letzter Satz hat zu entfallen.

26. § 265 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

27. § 267 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:
"Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen."

- 31 -

28. a) § 269 Abs. 1 Z 1 und 2 haben zu lauten:

"1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der Wartezeit (§ 236) nicht gebühren, jedoch mindestens ein Versicherungsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu gleichen Teilen die Kinder (§ 252);

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen."

b) Im § 269 Abs. 2 erster Satz hat der Ausdruck "anrechenbare" zu entfallen.

29. a) § 271 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

"Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),".

b) § 271 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat."

- 32 -

30. Im § 274 ist der Ausdruck "§§ 261 und 262" durch den Ausdruck "§§ 261, 261 a und 262" zu ersetzen.

31. § 275 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236)."

32. § 276 hat zu lauten:

"Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenem Ausmaß.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit für den Knappschaftssold erfüllt ist und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem

Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben."

33. § 276 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit."

34. § 277 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

"Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),".

35. a) § 279 Abs. 1 Eingang hat zu lauten:

"Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),".

b) § 279 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat."

- 34 -

36. § 284 hat zu lauten:

"Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat 2,1,

vom 361. Monat an 1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung des Steigerungsbetrages auch die Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 56 nicht übersteigt (Zurechnungszeit).

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen."

- 35 -

37. Nach § 284 ist ein § 284 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Kinderzuschlag

§ 284 a. (1) Der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 - im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

(2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach § 284 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um 0,1.

(3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes begründet, so ist der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende Hundertsatz bei dieser Versicherten anstelle bei der in Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

(4) Bei Vorliegen von mehr als 359 Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich nach § 284 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

(5) Die Erhöhung des Hundertsatzes nach Abs. 2 bleibt bei der Bemessung einer Witwerpension bzw. einer Waisenpension außer Betracht."

38. § 285 hat zu lauten:

"Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen.

- 36 -

(2) Als monatlicher Hundertsatz für den Steigerungsbetrag gebührt für jeden Versicherungsmonat 0,1.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung des Steigerungsbetrages die Hälfte der Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit in der knappschaftlichen Pensionsversicherung mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 28 nicht übersteigt (Zurechnungszeit).

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des besonderen Steigerungsbetrages sind nur Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Beitragsmonate aus der Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 bis zum Höchstausmaß von 280 Versicherungsmonaten zu berücksichtigen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 5 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden."

39. § 289 hat zu lauten:

"Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten die §§ 264 bis 267 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an die Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension tritt."

40. a) Im § 292 Abs. 4 lit. h ist der Betrag von 479 S durch den Betrag von 1 140 S zu ersetzen.

- 37 -

b) Im § 292 Abs. 4 lit. h ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

41. § 307 e Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
"Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, ist hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt."

42. Im § 307 f zweiter Satz ist der Ausdruck "§ 90 oder § 94 Abs. 5" durch den Ausdruck "§ 90" zu ersetzen.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Artikel I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 320 a wird aufgehoben.

2. Im § 367 Abs. 3 lit. b ist der Ausdruck "Richtzahl" durch den Ausdruck "Aufwertungszahl" zu ersetzen.

3. a) § 444 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres

- 38 -

bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben statistische Nachweisungen zu verfassen."

Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung 3.

b) § 444 Abs. 6 hat zu lauten:

"(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen."

4. § 506 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind."

5. a) Im § 512 a Abs. 3 zweiter Satz ist der Ausdruck "10,5 vH" durch den Ausdruck "10 vH" zu ersetzen.

b) § 512 a Abs. 3 vierter Satz hat zu lauten:

"Der Hauptverband hat den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung aufzuteilen; § 73 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 und der jeweilige Rentenaufwand dem Pensionsaufwand zuzuschlagen ist."

Artikel IV

Übergangsbestimmungen

(1) An die Stelle des in § 73 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 10 genannten Einbehaltes von 3 vH der Pension (der Pensionssonderzahlung) tritt für jede von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen im Jahre 1985 der Hundertsatz von 1, im Jahre 1986 der Hundertsatz von 2.

(2) Die Bestimmung des § 78 Abs. 3 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung ist mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die zu entrichtenden Beiträge für eine vor dem 1. Jänner 1985 begründete

a) Weiterversicherung in der Pensionsversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

b) Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

bis längstens 31. Dezember 1988 zu leisten sind.

(3) Die Bestimmung des § 90 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 21 findet nur auf Versicherungsfälle Anwendung, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt und auch nur dann, wenn das Krankengeld nach diesem Zeitpunkt anfällt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 94 Abs. 1, 2 und 6, 231 Z 1 und 2, 235, 236, 239 Abs. 1, 2 und 3, 240, 242 Abs. 1, 2 und 4, 244 a Abs. 4, 247, 250 Abs. 2, 251 a Abs. 7 Z 3, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 267, 269 Abs. 1 und 2, 271 Abs. 1 und 2, 274, 275

- 40 -

Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 2, 289 und 506 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 22 lit. a und c, Art. II Z 4, 7, 8, 11 bis 15, 17 bis 22, 25 bis 35, 39 und Art. III Z 4 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(5) Die Bestimmungen des § 94 Abs. 1, 2 und 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 22 sind auf Pensionsansprüche, bei denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1985 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von 40 vH der Pension der Grundbetrag der Pension nach den am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen tritt.

(6) Wurden in einem Verfahren zur Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung gemäß § 247 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neutrale Zeiten nach § 234 Abs. 1 Z 6 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung bescheidmäßig in einem größeren Ausmaß festgestellt, als sich bei Anwendung des § 234 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 6 lit. b und d an neutralen Zeiten ergäbe, hat es bei dem bescheidmäßig festgestellten Ausmaß zu verbleiben.

(7) Die Bestimmung des § 236 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 8 ist auf Versicherungsfälle, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der 180 Beitragsmonate erworben sein müssen,

- 41 -

wenn der Versicherungsfall

im Jahre ... eintritt,

Versicherungsmonate

1985	264
1986	252
1987	240
1988	228
1989	216
1990	204
1991	192.

(8) Die Bestimmungen des § 238 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 10 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind anstelle der letzten 120 Beitragsmonate, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, die letzten 84 Beitragsmonate, bzw. wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, die letzten 108 Beitragsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung heranzuziehen.

(9) Die Bestimmungen der §§ 261, 261 a, 284, 284 a und 285 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 23, 24, 36 und 37 sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt; bei Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes sind die Bestimmungen der §§ 261 Abs. 3 bzw. 284 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 23 bzw. 36 auf Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, für die der Stichtag nach dem 31. Dezember 1984 liegt, sofern diese von einer Invaliditäts(Alters)pension bemessen werden, deren Stichtag ebenfalls nach dem 31. Dezember 1984 liegt.

(10) Abweichend von Abs. 9 bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, die Bestimmungen der §§ 261 und 284 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der

- 42 -

am 31. Dezember 1984 in Geltung gestandenen Fassung für Versicherungsfälle, deren Stichtag in den Kalenderjahren 1985 bzw. 1986 liegt, mit der Maßgabe weiterhin anwendbar, daß ein Grundbetragszuschlag nicht gewährt wird und an die Stelle des Grundbetrages von 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1985 liegt, ein Grundbetrag von 22 vH bzw., wenn der Stichtag im Kalenderjahr 1986 liegt, ein Grundbetrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage tritt. Das Ruhen der Pension nach § 94 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 22 tritt in diesen Fällen nur bis zum Ausmaß dieses Grundbetrages ein.

(11) Beiträge einer weiblichen Versicherten

- a) zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes,
- b) zur Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und
- c) für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung(-pflege) gemäß Art. VII des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 684 (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

gelten als Beiträge zur Höherversicherung gemäß § 248 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit die durch diese Beiträge erworbenen Beitragszeiten unter Anwendung des § 261 a bzw. des § 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 24 bzw. 37 zu keiner weiteren Erhöhung des Steigerungsbetrages führen.

- 43 -

Artikel V

Schlußbestimmungen

Im Art. II Abs. 8 der 36. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1981, ist der Ausdruck "1. Jänner 1985" durch den Ausdruck "1. Jänner 1989" und der Ausdruck "1. Jänner 1989" durch den Ausdruck "1. Jänner 1995" zu ersetzen.

Artikel VI

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1985
Art. I Z 8;
- b) mit dem 1. Jänner 1986:
Art. I Z 1, 4, 6 lit. b, 7, 9, 11, 13, 14, 17,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, Art. II Z 16,
40 und Art. III Z 2;
- c) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1986
Art. I Z 6 lit. a.

Artikel VII

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- 44 -

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 19 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 261 a bzw. 284 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 24 bzw. 37 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz;
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zu Zl. 20.040/2-1a/84

E r l ä u t e r u n g e n

Im Finanzjahr 1984 werden den rund 133 Milliarden Schilling, die die Pensionsversicherungsträger aufzuwenden haben werden, 99 Milliarden Schilling an Einnahmen gegenüberstehen. Daraus ergibt sich ein Beitrag des Bundes in der Höhe von mehr als 35 Milliarden Schilling. Bis 1990 würde sich bei unveränderter Rechtslage der Aufwand auf nahezu 203 Milliarden Schilling, der Gesamtertrag auf 122 Milliarden Schilling erhöhen. Damit wäre ein Bundesbeitrag von nahezu 84 Milliarden Schilling notwendig (siehe Finanzielle Erläuterungen).

Relativ gesehen wäre dies ein Anteil von 41,4% an den Gesamtaufwendungen und aus heutiger Sicht nicht finanzierbar.

Die Pensionsreform*) hat das Ziel, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, den Bundesbeitrag also zu senken, ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren.

-
- *) Um lediglich einen demonstrativen - und damit unvollständigen - Überblick zu geben, seien folgende Darstellungen zu diesem Thema erwähnt:
- "Notwendigkeit und Chancen einer Reform der Pensionsversicherung im Rahmen des ASVG" - Rupert DOLLINGER, Wirtschaftspolitische Blätter 3/1983;
 - "Müssen die Pensionen gekürzt werden" - Dr. Franz KOHMAIER, Sonderbeilage zu "die industrie" Folge 5/1983;
 - "Pensionsreform! Warten auf Godot?" Dr. Franz HAUSNER, Soziale Sicherheit, Nr.10/1983;
 - "Ist der Wohlfahrtsstaat am Ende" - Josef CERNY, arbeit & wirtschaft, Nr.1/1984;
 - "Grenzen, Ziele und Mittel der Reform" - Univ.Prof. Dr.Theodor TOMANDL, Soziale Sicherheit, Nr.2/1984;
 - "Gedanken zur Reform" - Univ.Prof. Dr. Karl-Heinz WOLFF, Soziale Sicherheit, Nr.2/1984;
 - "Mit der Pensionsreform zu neuen Ufern" - Hon.Prof.Sektionschef Dr.Karl FÜRBOCK, Die Versicherungsrundschau, Nr.2/1984.

Die daraus sich ergebenden Belastungen sollen dem System einer sozialen Symmetrie folgend auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten verteilt werden.

Die schon in Pension befindlichen Bürger werden ab 1986 eine etwas geringere Erhöhung ihrer Pensionen in Kauf nehmen müssen. Bei der jährlichen Pensionsanpassung kann nämlich die für Österreich relativ hohe Zahl von Arbeitslosen nicht mehr länger außer Betracht gelassen werden.

Die aktiv Erwerbstätigen werden durch eine erhöhte Beitragsleistung - der Beitragssatz soll um einen Prozentpunkt (je 0,5 Prozentpunkte je Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erhöht werden - zu einer besseren Eigenfinanzierung der Pensionsversicherung beizutragen haben.

Darüber hinaus wird durch die Verlängerung der Bemessungszeit von fünf auf zehn Jahre ein Mehr an Pensionsgerechtigkeit erreicht werden. Der Versicherungsgedanke wird dadurch stärker betont, daß an Stelle des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge degressive Steigerungsbeträge eingeführt werden. Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind, werden einen, mit zunehmender Versicherungsdauer sich einschleifenden Kinderzuschlag von 3% der Bemessungsgrundlage für jedes lebendgeborene Kind und für bestimmte Fälle der Adoption erhalten. Durch Zurechnungszeiten werden die Fälle vorzeitiger Invalidisierung geschützt. Durch eine Änderung der Anrechnungsvorschriften wird erreicht, daß bei Vorliegen von wenigstens 180 Beitragsmonaten jede wann immer erworbene Versicherungszeit bei der Pensionsbemessung berücksichtigt wird (ewige Anwartschaft). Eine Reihe weiterer Maßnahmen führt zu dem Ergebnis, daß der Bundesbeitrag im Jahre 1990 um mehr als 14 Milliarden Schilling geringer sein wird, als dies nach der eingangs erwähnten Prognose der Fall wäre.

Diese Maßnahmen sind:

- * Reduzierung der Ausfallhaftung des Bundes in der Pensionsversicherung auf 101% anstelle von 101,5%,
- * Senkung des Beitrages der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung für die Krankenversicherung der Pensionisten von 10,5 vH auf 10 vH,
- * Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes von der Pensionsversicherung an die Krankenversicherung,
- * Aufschiebung der 2. und 3. Etappe der Erhöhung der Witwerpensionen auf den 1. 1. 1989 bzw. den 1. 1. 1995.

In den Beratungen um die Pensionsreform hat auch die Einführung von Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Pensionen eine große Rolle gespielt. Eingehende Prüfungen haben gezeigt, daß die Budgetersparnis bei Einführung von Ruhensbestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Witwen(Witwer)pension und Eigenpension relativ gering ist, so daß auf sie angesichts der finanziellen Auswirkungen des gesamten Reformpaketes und der daraus resultierenden öffentlichen Diskussion verzichtet wurde.

Für die Jahre 1985 und 1986 wird eine weitere Budgetentlastung auch noch durch Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung in Aussicht genommen. Die Umschichtungen werden sich für das kommende Finanzjahr in der Größenordnung von 500 Millionen Schilling und für 1986 in der Größenordnung von 200 Millionen Schilling bewegen. Ihre Konkretisierung wird erst im Zuge der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlages möglich sein.

Die Summe aller in Erwägung gezogenen Maßnahmen wird die innere Gerechtigkeit des Leistungssystems erhöhen und, soweit dies heute vorhersehbar ist, das Leistungsniveau unserer Pensionsversicherung zumindest mittelfristig sichern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand Sozialversicherungswesen des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 6, 7, 9, 11, 13, 14, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, Art. II Z 40 und Art. III Z 2 (§§ 5 Abs. 2, 44 Abs. 6, 45 Abs. 1 lit. a und b, 56 a Abs. 2, 74 Abs. 1, 76 a Abs. 3, 76 b Abs. 1, 77 Abs. 4, 94 Abs. 1, 2 und 4, 108 a, 108 b, 108 c, 108 d, 108 e, 108 i, 108 l, 122 Abs. 4, 136 Abs. 3, 152 Abs. 1, 181 Abs. 1, 292 Abs. 4 lit. h und 367 Abs. 3 lit. b):

Die Pensionsanpassung, die Dynamisierung von beitrags- bzw. leistungsbezogenen Werten und die Aufwertung der Beitragsgrundlagen - wie sie durch das Pensionsanpassungsgesetz eingeführt wurden - hatten zum Ziel, dem Versicherten als Ersatz für das entfallende Erwerbseinkommen Leistungen zu gewähren, die einerseits sein bisheriges Erwerbsleben berücksichtigen und andererseits selbst für viele weitere Jahre die Grundlage für die Lebenshaltung des Versicherten bzw. seiner Hinterbliebenen bilden sollten. Die wirtschaftliche Entwicklung wurde in zweifacher Hinsicht eingebunden. Die Rente bzw. Pension sollte einerseits im Zeitpunkt ihres Anfalles die bis dahin während des Versicherungsverlaufes eingetretene wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigen, sie sollte aber darüber hinaus auch nach diesem Zeitpunkt von der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst werden, um den ihr innewohnenden Zweck, dem Versicherten einen Ersatz für das entfallene Erwerbseinkommen zu leisten, voll erfüllen zu können. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung wurde in der Weise vorgenommen, daß die Renten und Pensionen Jahr für Jahr der Entwicklung der Löhne und Gehälter der im Erwerbsleben stehenden Arbeiter und Angestellten angepaßt wurden. Die Pensionsanpassung beruht daher auf dem Grundsatz, daß der Rentner und Pensionist das Schicksal der Erwerbstätigen

teilt; dh., die Einkommensentwicklung der Rentner und Pensionisten soll der Einkommensentwicklung der Erwerbstätigen folgen. Änderungen in der Beschäftigtenstruktur - der sogenannte Struktureffekt - wurden dabei durch die Berechnungsmethode der Richtzahl ausgeklammert.

Da die Arbeitslosigkeit im vergangenen Jahrzehnt keine große Rolle spielte, war dieser Grundsatz erfüllt. Dies führte auch dazu, daß der Anpassungsfaktor, der für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen Werte herangezogen wird, bisher immer im Einklang mit der Richtzahl - die die Entwicklung der Durchschnittseinkommen der pflichtversicherten Erwerbstätigen widerspiegelt, und die für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen und die Dynamisierung beitragsbezogener Werte maßgeblich ist - festgesetzt wurde.

Wie schon oben erwähnt, hatte das Pensionsanpassungsgesetz zum Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung bei den Leistungen der Pensionsversicherung zu berücksichtigen. Die derzeitige wirtschaftliche Situation ist durch eine für Österreich relativ hohe Arbeitslosigkeit gekennzeichnet. Arbeitslos zu werden beeinflusst aber zweifellos das Einkommen eines bis dahin Erwerbstätigen; die Erwerbstätigen in ihrer Gesamtheit haben damit einen Einkommensverlust zu tragen, der sich nach der derzeitigen Berechnungsmethode der Richtzahl nicht auf die Pensionsanpassung auswirkt. Der Grundsatz, daß der Rentner und Pensionist das Schicksal des Erwerbstätigen teilen soll, ist damit nicht mehr erfüllt. In den breiten Diskussionen über die Pensionsreform ist daher immer wieder der Gedanke eingebracht worden, die Arbeitslosigkeit bei der Anpassung zu berücksichtigen.

Die Änderung der Renten- und Pensionsanpassung, die mit 1. Jänner 1986 wirksam werden soll, geht von folgenden Überlegungen aus:

Eine durchschnittliche Arbeitslosigkeit von etwa 5% gleichbleibend bedeutet, daß die Gesamtheit der

Erwerbstätigen im Laufe ihres Berufslebens im Durchschnitt 5% der Zeit kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezieht. Da das Schicksal der Rentner und Pensionisten einkommensmäßig an das der Erwerbstätigen gekoppelt sein soll, soll auch das Einkommen der Rentner und Pensionisten so gesteuert werden, daß es - bei der obigen Annahme - im Durchschnitt der Pensionsbezugszeit um 5% niedriger liegt, daß also das Durchschnittseinkommen der Rentner und Pensionisten in gleicher Weise durch die Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit reduziert wird, wie dies für das Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen der Fall ist.

Diese Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit soll allerdings nicht für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen und die Dynamisierung beitragsbezogener Werte gelten, da hier bereits das Element der Arbeitslosigkeit eingeflossen ist. Für die Aufwertung der Beitragsgrundlagen und die Dynamisierung der beitragsbezogenen Werte wird daher in Hinkunft die "Aufwertungszahl" maßgebend sein, die so wie bisher nur lohnbezogen - im Durchschnitt über alle Versicherten - errechnet wird. Die Aufwertungszahl gibt die Erhöhung der Beitragsgrundlagen vom drittvorangegangenen Jahr auf das zweitvorangegangene Jahr unter Ausschaltung von Struktureffekten wieder.

Für die Pensionsanpassung und die Dynamisierung leistungsbezogener Werte wird die Arbeitslosigkeit in folgender Weise berücksichtigt:

Rechnet man mit einer durchschnittlichen Dauer eines Pensionsbezuges von 20 Jahren, würde eine Reduzierung des gesamten Pensionsbezuges um 5% dadurch erreicht werden, daß die Pension im ersten Jahr um 10/20%, im zweiten Jahr um 20/20% usw. und im letzten Jahr um 200/20%, also um 10% niedriger liegt als ohne Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit. Die Reduzierung der Pension um 10% im letzten Jahr des Bezuges entspricht einer Reduzierung des durchschnittlichen Gesamtpensionsbezuges um 5%, also im Ausmaß der angenommenen Arbeitslosigkeit. Nach diesen Grundsätzen wird in Hinkunft ein "Richtwert" errechnet, der

als Grundlage für die Festsetzung des Anpassungsfaktors herangezogen werden soll. Der Richtwert ergibt sich nach folgender Berechnungsmethode:

$$RW = \frac{\frac{BG \text{ d. Az}}{BG \text{ d. Vz}} + \frac{2 \times BR}{20}}{1}$$

$$BR = \frac{LB}{LB + V}$$

- RW = Richtwert
 BG d. Az = Durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes (wie bei der derzeitigen Richtzahlberechnung)
 BG d. Vz = Durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes (wie bei der derzeitigen Richtzahlberechnung)
 BR = Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum
 LB = Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Ausgangszeitraum
 V = Pflichtversicherte im Ausgangszeitraum, die in Lohnstufen eingereiht sind

An der im Jahre 1965 gefundenen Lösung betreffend die Vorgangsweise bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors unter Zugrundelegung des Richtwertes - Gutachten des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung, Verordnung, Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates - wird festgehalten, da sich diese Konstruktion bewährt hat.

Die der Dynamisierung ab 1. Jänner 1986 unterliegenden beitragsbezogenen veränderlichen Werte entsprechen dem Niveau des Jahres 1985 und sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1986 mit der Aufwertungszahl zu vervielfachen.

Im Hinblick auf die im § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verankerte Ausfallhaftung des Bundes können die Voraussetzungen für die Anwendung des

§ 108 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht eintreten. Die Regelung des § 108 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geht unter diesen Umständen ins Leere und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 2, 3, 12, 15, 16, 18, Art. II Z 1, 6 lit.c und d, 24, 30, 37 und 41 (§§ 18, 20 Abs. 3, 76 a Abs. 1, 76 b Abs. 3, 77 Abs. 2, 78 Abs. 3, 225 Abs. 1 Z 3, 234 Abs. 1 Z 11 und Abs. 2, 261 a, 274, 284 a und 307 e Abs. 2):

Im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Pensionsbemessungssystems wurden auch Überlegungen angestellt, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um der besonderen Situation weiblicher Versicherter Rechnung zu tragen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind. Als Ergebnis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, dies durch einen neuen Leistungsbestandteil, nämlich einen eigenen Kinderzuschlag zu bewirken (§§ 261 a, 284 a ASVG). Eine solche Maßnahme erscheint auch im Hinblick auf den vorgeschlagenen Wegfall des Grundbetrages erforderlich. Dabei wurde geprüft, ob der Kinderzuschlag nicht geschlechtsneutral wahlweise demjenigen Elternteil gebühren soll, der sich tatsächlich der Kindererziehung gewidmet hat. Eine solche Lösung schien jedoch aus mehreren Gründen nicht realisierbar. Einerseits würde die Überprüfung im Regelfall erst Jahrzehnte nach der Kindererziehung erfolgen und somit auf Beweisschwierigkeiten stoßen, andererseits würde eine solche "Kontrolle" tief in das Familienleben eingreifen und somit eine Verletzung der Privatsphäre des einzelnen darstellen. Weiblichen Versicherten soll künftig zusätzlich zum Steigerungsbetrag (sowohl zu den Alterspensionen als auch zu Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit) ein

Kinderzuschlag in der Höhe von 3 vH der Bemessungsgrundlage für jedes lebendgeborene Kind bzw. im Kindesalter adoptierte Kind bis zu einem bestimmten Höchstausmaß gebühren:

Die Pension mit Kinderzuschlag - ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten - soll zwischen dem 5. und

30. Versicherungsjahr maximal in folgender Höhe gebühren:

bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten
27 vH der Bemessungsgrundlage;

dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren
Versicherungsmonat vom

61. Versicherungsmonat bis zum 359. Versicherungsmonat um
0,1 vH der Bemessungsgrundlage.

Bei Vorliegen von

mehr als 359 Versicherungsmonaten soll kein
Kinderzuschlag gebühren.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird erreicht, daß weiblichen Versicherten unter Einschluß der schon bisher vorgesehenen Ersatzzeit der unmittelbar nach der Entbindung liegenden 12 Monate für ein Kind in der Regel 2 2/3 Versicherungsjahre in der Pensionsversicherung angerechnet werden.

Bei der Bemessung der Witwerpension und Waisenpension soll der Kinderzuschlag außer Betracht bleiben.

Der Kinderzuschlag wird die durch die 33. Novelle zum ASVG mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1979 geschaffene begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung ablösen. Von der Möglichkeit dieser Versicherung haben zum Stichtag Dezember 1983 rund 200 Personen Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Regelungen sollen aufgehoben werden. Durch eine Übergangsbestimmung wird die Möglichkeit eingeräumt, ausstehende Beiträge zu einer solchen Versicherung bis 31. Dezember 1988 zu entrichten.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 11 wird darauf Bedacht genommen, daß weibliche Versicherte, denen nach dem neuen Recht ein Kinderzuschlag gebührt, bereits in

der Vergangenheit Beiträge für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung gemäß Art. VII der 33. Novelle zum ASVG entrichtet haben bzw. von der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bzw. von der Selbstversicherung gemäß § 18 ASVG Gebrauch gemacht haben können. Um diese Versicherten vor Nachteilen zu bewahren, sollen die in Rede stehenden Beiträge, soweit sie in Verbindung mit dem Kinderzuschlag zu keiner weiteren Erhöhung der Steigerungsbeträge führen, als Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG (bzw. GSVG bzw. BSVG) gelten.

Zu Art. I Z 4, Art. II Z 16 (§§ 20 Abs. 3 und 248):

Für die bis 31. Dezember 1985 bezahlten Beiträge zur Höherversicherung bleibt der bisher geltende Steigerungsbetrag von 1 vH der bezahlten Beiträge unverändert. Ab 1. Jänner 1986 soll die Höherversicherung nach streng versicherungsmathematischen Grundsätzen (Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen) eingerichtet werden.

Die bisher im § 20 Abs. 3 ASVG vorgesehene Altersgrenze für die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung kann damit ab 1. Jänner 1986 entfallen.

Der Wirksamkeitsbeginn der neu geregelten Höherversicherung mit 1. Jänner 1986 steht in erster Linie mit den in der zweiten Hälfte des Jahres 1984 zu erwartenden neuen statistischen Daten über die Veränderung der Lebenserwartung in Zusammenhang. Diese Daten bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung der versicherungsmathematischen Grundsätze, die für die neue Höherversicherung maßgebend sein sollen.

Zu Art. I Z 5 und Art. III Z 3 (§§ 31 Abs. 3 Z 22, 444 Abs. 1, 2 und 6):

Seit einiger Zeit finden zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Gespräche über die Neufassung der Weisungen für die Erstellung der statistischen Nachweisungen statt. Der Grund für eine Neufassung liegt in der Unübersichtlichkeit der bisher erlassenen und oftmals geänderten Weisungen. Dabei wurde auch die Frage nach der Modalität der zukünftigen Übermittlung der statistischen Daten an das Bundesministerium für soziale Verwaltung erörtert. Die diesbezüglichen Beratungen wurden von dem Wunsch aller Beteiligten geprägt, die jetzige Übermittlung von statistischen Daten auf Formularen schrittweise aufzuheben.

Derzeit ist ein Pilotversuch im Gange, für die Grundzählung die entsprechenden Daten dem Hauptverband außer auf Formularen auch auf Magnetbändern zu übermitteln. Die grundsätzliche Übergabe der Daten auf Magnetbändern würde es dem Hauptverband ermöglichen, eine Statistikdatenbank aufzubauen, in welcher in Hinkunft alle diesbezüglichen Daten in Form der jetzigen Formulare permanent gespeichert werden. Der erste Schritt zur Statistikdatenbank wird derzeit mit dem oben erwähnten Pilotversuch gesetzt. Der Aufbau der Statistikdatenbank wäre die Grundlage dafür, daß auf eine Übermittlung der Statistikdaten der einzelnen Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für soziale Verwaltung verzichtet werden könnte. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hätte nach Installierung einer Datenleitung zum Hauptverband die Möglichkeit eines Direktzugriffes auf die Statistikdatenbank hinsichtlich der nach seinen Weisungen geführten Statistik.

Eine derartige Lösung hätte folgende Vorteile:

- die gegenwärtigen Formulare könnten auch in Zukunft problemlos reproduziert und der jetzige Status quo leicht

- aufrecht erhalten werden;
- durch die permanente Speicherung aller Daten in Tabellenform in der Statistikdatenbank des Hauptverbandes könnte die bislang nowendige Archivierung aller auf Formularen übermittelten Daten beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zum Teil entfallen und eine Beschränkung auf wesentlichste Daten stattfinden;
 - durch den Wegfall von bisher notwendigen manuellen Dateneingaben und Eingabeüberprüfungen würden in Hinkunft weitergehende, automatisierte Datenauswertungen zum Teil wesentlich vereinfacht.

Zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die geplante Vorgangsweise wird vorgeschlagen, den Aufgabenkatalog des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs.3 ASVG durch Anfügung einer neuen Z 22 entsprechend zu erweitern. Diese grundsätzlichen Überlegungen zu den Statistikweisungen und dem Aufbau einer Statistikdatenbank beim Hauptverband sollen aber auch Anlaß zu einer besseren Verankerung der Statistik im ASVG sein.

Die derzeit unbefriedigende Verankerung der Statistik im § 444 Abs. 1 ASVG, wonach eigentlich nur statistische Nachweisungen für ein Geschäftsjahr vorgesehen sind, soll im Hinblick auf die Neufassung der Weisungen ebenfalls verbessert werden, etwa in der Form, daß die statistischen Nachweisungen aus dem Abs. 1 ausgegliedert werden und ein neuer Abs. 2 eingefügt wird. Auch für die statistischen Nachweisungen sollen künftig Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung erlassen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 51 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 Z 3):

Bezüglich der vorgeschlagenen Anhebung des Beitragssatzes in der Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 10 lit. a (§ 73 Abs. 3):

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Herabsetzung des von den Pensionsversicherungsträgern zu entrichtenden Beitrages zur Krankenversicherung der Pensionisten von 10,5 vH auf 10 vH wird auf die Finanziellen Erläuterungen hingewiesen.

Zu Art. I Z 10 lit. b (§ 73 Abs. 4):

Die vorliegende Änderung beruht auf einem Vorschlag des Hauptverbandes. Seiner Auffassung nach ist die derzeit geltende Form der Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten unbefriedigend, weil es die Krankenversicherungsträger zum Teil selbst in der Hand haben, die Höhe ihrer Aufwendungen zu beeinflussen. Nach dem geltenden § 73 Abs. 4 ASVG wird der Schlüssel zur Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten im Verhältnis der Aufwendungen der einzelnen Krankenversicherungsträger für die Krankenversicherung der Pensionisten ermittelt. Um diese Aufteilung gerechter zu gestalten, schlägt der Hauptverband vor, den Pensionsaufwand als Basis für die Errechnung des Aufteilungsschlüssels heranzuziehen, sodaß im Ergebnis jeder Krankenversicherungsträger zumindest annähernd die Beiträge erhält, die von den Pensionsversicherungsträgern für die bei ihm krankenversicherten Pensionisten gezahlt werden.

Zu Art. I Z 10 lit. c und d (§ 73 Abs. 5 und 7):

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 73 Abs. 5 ASVG sollen künftig auch die Leistungsempfänger aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Pensionisten im Ausmaß von 3 vH der zur Auszahlung gelangenden Pension einbezogen werden; dies soll, beginnend ab 1. Jänner 1985, etappenweise geschehen.

Zu Art. I Z 16 (§ 77 Abs. 2):

Der Beitragssatz für die Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten soll künftig 20 vH (statt 19,5 vH), in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH (statt 25,0 vH) der Beitragsgrundlage betragen.

Zu Art. I Z 19 (§ 80 Abs. 1):

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Festsetzung des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung mit 101 vH statt 101,5 vH im § 80 Abs. 1 ASVG wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. I Z 21, 22 lit. b und Art. II Z 42 (§§ 90, 94 Abs. 5 und 307f):

Voraussetzung für das Ruhen des Pensionsanspruches gemäß § 90 Abs. 1 ASVG in der geltenden Fassung ist, daß dieser erst während der drei ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit oder während des Bezuges von Krankengeld anfällt bzw. wieder auflebt, also nicht schon vorher bestanden hat.

In der Praxis können somit Fälle vorkommen, in denen eine Pension neben Krankengeld gemäß § 90 Abs. 1 ASVG bezogen wird.

Bereits in den zur Versendung gelangten Entwürfen einer 37. bzw. einer 38. Novelle zum ASVG wurden Neuregelungen dieser Bestimmung zur Diskussion gestellt, durch welche das ungerechtfertigte Zusammentreffen von mehreren Leistungen der Sozialversicherung, die dem gleichen Zweck dienen, wie zB Krankengeld und Pension, vermieden werden sollte.

Im Hinblick auf die Ablehnung, die diese Regelungen im Zuge des Begutachtungsverfahrens, insbesondere durch den Österreichischen Arbeiterkammertag erfahren haben, konnten sie in die jeweilige Regierungsvorlage nicht übernommen werden. Nunmehr soll die notwendige Änderung im Rahmen der Pensionsreform mit zur Diskussion gestellt werden.

Sowohl das Krankengeld als auch die Pension haben eine Entgeltersatzfunktion. Die gleichzeitige Gewährung beider Leistungen soll künftig nicht vorgesehen sein.

Angesichts der vorgeschlagenen Fassung des § 90 ASVG scheint die Bestimmung des § 94 Abs. 5 ASVG entbehrlich und soll daher aufgehoben werden.

Die vorgeschlagene Änderung der Zitierung im § 307f ASVG trägt dem Umstand Rechnung, daß § 94 Abs. 5 ASVG aufgehoben werden soll.

Zu Art. I Z 22 lit. a und c, Art. II Z 2, 11 lit. c, 12, 17, 23, 25, 26, 27, 36, 38 und 39 (§§ 94 Abs. 1, 2 und 6, 229 b, 239 Abs. 3, 240, 250 Abs. 2, 261, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 267, 284, 285, 289):

Nach geltendem Recht gebühren als monatlicher Grundbetrag - ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate - 30 vH der Bemessungsgrundlage. Der Grundbetrag hat eine eindeutig soziale Funktion und soll dem Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles

trotz geringer Versicherungszeiten eine entsprechende Leistung garantieren. Es steht außer Zweifel, daß der Grundbetrag zunächst seine volle Berechtigung hatte, weil vor allem Frauen und Arbeiter infolge kriegs- und nachkriegsbedingter Unterbrechungen nur selten volle Versicherungsverläufe nachweisen konnten. In den nun fast 30 Jahren seit Inkrafttreten des ASVG hat sich die Situation jedoch wesentlich geändert. Praktisch bestanden kaum Schwierigkeiten, eine Beschäftigung zu finden; der Katalog der Ersatzzeiten, die bei der Pensionsbemessung voll berücksichtigt werden, ist stark ausgeweitet worden, insbesondere gilt dies für Zeiten des Kranken- und Arbeitslosengeldbezuges. Angesichts der zunehmenden Dichte der Versicherungsverläufe wurde im Zuge der Diskussion über den Inhalt der Pensionsreform von verschiedenen Stellen angeregt, den Abbau des Grundbetrages zu überlegen. Begründet wird diese Anregung damit, daß nach dem geltenden Berechnungsschema die tatsächliche Beitragsleistung bei der Ermittlung des Leistungsausmaßes nur zum Teil berücksichtigt wird.

Der Gesetzgeber hat sich bereits in der Vergangenheit mit der Frage der nivellierenden Wirkung des Grundbetrages bzw. des Grundbetragszuschlages auseinandergesetzt, und zwar anlässlich der Behandlung der 36. Novelle zum ASVG. In diesem Zusammenhang darf - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die eingehende Darstellung der Problematik des Grundbetragszuschlages in der Regierungsvorlage einer 36. Novelle zum ASVG (671 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen d. NR.XV.GP) hingewiesen werden. Die Gewährung des Grundbetragszuschlages wurde schließlich durch die 36. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 282/1981, auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der Versicherte am Stichtag das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zum Grundbetrag kommen nach geltendem Recht
 für die ersten zehn Versicherungsjahre 6 %,
 für die zweiten zehn Versicherungsjahre 9 %,
 für die dritten zehn Versicherungsjahre 12 % und
 für jedes weitere Versicherungsjahr
 (höchstens für 45) 1,5 %
 der Bemessungsgrundlage (progressive
 Steigerungsbeträge).

Es gebühren daher für

5 Versicherungsjahre (unter Einbeziehung eines allfälligen Grundbetragzuschlages)	43 %
10 Versicherungsjahre	46 %
20 Versicherungsjahre	50 %
30 Versicherungsjahre	57 %
40 Versicherungsjahre	72 %
45 Versicherungsjahre	79,5 %.

Wiederholt wurde im Zuge der Diskussion darauf
 hingewiesen, daß das geltende Pensionsberechnungssystem bei
 Inkrafttreten des ASVG zweifellos gerechtfertigt war, daß
 dies heute jedoch nicht mehr der Fall ist. Es sei nämlich
 nicht mehr vertretbar, daß z.B. ein Versicherter mit
 40 Versicherungsjahren 72% der Bemessungsgrundlage erhält
 ein Versicherter mit nur 10 Versicherungsjahren 46% der
 Bemessungsgrundlage (vgl. Fürböck, Versicherungsrundschau
 2/1984, Hausner, Soziale Sicherheit 10/1983).

Aus den angeführten Gründen sollen Grundbetrag,
 Grundbetragszuschlag und progressive Steigerungsbeträge
 durch ein neues System, das in der Kombination von linearen
 Steigerungsbeträgen, sogenannten Zurechnungszeiten und
 Kinderzuschlägen für weibliche Versicherte besteht, ersetzt
 werden.

Für jeden Versicherten sollen künftig
 Steigerungsbeträge in folgendem Ausmaß gebühren:
 für je 12 Versicherungsmonate
 bis zum 360. Monat 1,9 vH,
 vom 361. Monat an 1,5 vH

(in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 2,1 vH bzw. 1,6 vH) der Bemessungsgrundlage.

Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind so wie nach bisherigem Recht höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen. Bei Vorliegen von 360 Versicherungsmonaten würden somit 57 vH der Bemessungsgrundlage gebühren (somit kein Unterschied zum geltenden Recht).

Versicherte, die eher ein geringeres Ausmaß an Versicherungszeiten aufzuweisen haben, werden hingegen bei Wegfall des Grundbetrages gewisse Einbußen in der Pensionshöhe in Kauf nehmen müssen. Im Interesse der gesamten Riskengemeinschaft muß jedoch einem versicherungsrechtlich gerechten Modell der Vorzug gegeben werden und ein durchgehender Versicherungsverlauf entsprechend honoriert werden. Eine soziale Benachteiligung der nur gelegentlich Erwerbstätigen kann darin kaum erblickt werden, zumal diese Versicherten, sofern sie die Wartezeit und die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf eine Alters- bzw. Invaliditäts(Berufsunfähigkeits)pension und damit - wenn kein sonstiges Einkommen vorhanden ist - auf Ausgleichszulage haben, ohne daß nach den Gründen gefragt wird, wieso der Betreffende nur eine so geringe Anzahl an Versicherungszeiten erworben hat. Die soziale Komponente in der gesetzlichen Pensionsversicherung zeigt sich somit nach wie vor in der Einrichtung der Ausgleichszulage, durch welche - unabhängig von der Anzahl der erworbenen Versicherungszeiten - eine "Mindestpension" garantiert wird.

Diese Komponente findet sich im neuen Pensionsbemessungssystem aber auch darin, daß weiterhin - ähnlich wie beim bisherigen Grundbetragszuschlag - für jene Versicherten Vorsorge getroffen wird, die unverschuldet vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen. So soll nach den Regelungen der §§ 229 b und 261 Abs. 3 ASVG (§ 284 Abs. 3 ASVG) in der Fassung des Entwurfes die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des

50. Lebensjahres als "Zurechnungszeit" berücksichtigt werden; dies jedoch nur in dem Ausmaß, als der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 vH (in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 56 vH) der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Jungen Versicherten, die invalide bzw. berufsunfähig werden, sollen somit Versicherungszeiten hinzugerechnet werden, um ihnen auf diese Weise einen echten Ersatz für ihr entfallendes Einkommen zu bieten.

An die Stelle des Grundbetrages sollen im Bereich der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG 40 vH der Pension treten. Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß bei Anwendung der Ruhensbestimmung des § 94 ASVG auf bereits bestehende Pensionsansprüche auch in Hinkunft nur der Grundbetrag der Pension (nach den am 31. 12. 1984 in Geltung gestandenen Bestimmungen) zum Ruhen kommt.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aufhebung des Grundbetrages ist es auch notwendig, mehrere Bestimmungen ohne weitere meritorische Änderung zu adaptieren, und zwar: §§ 239 Abs. 3, 240, 250 Abs. 2, 264 Abs. 1, 265 Abs. 4, 267, 289 ASVG.

In den Jahren 1985 und 1986 sollen neben dem künftigen Dauerrecht auch noch die bisherigen Bestimmungen über den Grundbetrag (nicht jedoch über den Grundbetragszuschlag) und die progressiven Steigerungsbeträge mit folgender Maßgabe weitergelten: an die Stelle des 30 %igen Grundbetrages soll bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1985 ein Betrag von 22 vH, bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1986 ein Betrag von 14 vH der Bemessungsgrundlage treten. Das Übergangsrecht soll in den Fällen angewendet werden, in denen die sich daraus ergebende Leistung die höhere ist (Art. IV Abs. 10 des Entwurfes).

Zu Art. II Z 3 (§ 230 Abs. 2 lit. f):

Gemäß Art. II Z 13 der 39. Novelle zum ASVG wurden die §§ 284 a und 284 b ASVG aufgehoben; dementsprechend ist die Bestimmung des § 230 Abs. 2 lit. f ASVG zur Gänze aufzuheben. Die Zitierung des § 248 a im § 230 Abs. 2 lit. f ASVG, die auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist, geht ins Leere. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die erforderliche Richtigstellung vorgenommen werden.

Zu Art. II Z 4 (§ 231):

Künftig soll ein Versicherungsmonat nur mehr dann als erworben gelten, wenn die Versicherung an jedem Tag eines Kalendermonates bestanden hat (§ 231 Z 1 ASVG). Durch Zusammenrechnung können weiterhin Versicherungsmonate entstehen, und zwar dann, wenn in einem Kalendermonat Versicherungszeiten im Ausmaß von 30 Tagen vorliegen (§ 231 Z 2 ASVG). Ähnlich wie nach bisher geltendem Recht soll der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus den vorangegangenen Kalendermonaten Zeiten vorliegen, die das Ausmaß von 30 Tagen nicht erreichen, als Versicherungsmonat gelten.

Zu Art. II Z 5, 10, 11, 15, 28 und Art. III Z 4 (§§ 233, 238, 239, 247, 269 Abs. 2 und 506 Abs. 2):

Nach geltendem Recht werden für die Pensionsberechnung nur jene Versicherungszeiten herangezogen, die in einem Zeitraum liegen, der mindestens zur Hälfte mit Versicherungszeiten gedeckt ist (§ 233 ASVG). Die Bestimmungen über die Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate sind für Erwerbstätige, die von den Einkünften aus ihrer Erwerbstätigkeit leben müssen,

meistens unbeachtlich, da sie im Regelfall ihre Erwerbstätigkeit ohne Unterbrechung ausüben werden und somit auch Versicherungszeiten im notwendigen Ausmaß erwerben. Hingegen kann diese Bestimmung unter Umständen für Frauen, die ihren Beruf wegen der Erziehung von Kindern aufgegeben haben, zum Verlust des Pensionsanspruches führen.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auf die Deckungsvorschriften (Halbdeckung, Dritteldeckung) verzichtet werden; an ihre Stelle soll die Anspruchsvoraussetzung der Erfüllung der Wartezeit innerhalb bestimmter Rahmenfristen treten; in diesem Fall könnten jedoch alle irgendeinmal erworbenen Versicherungsmonate für die Leistungsbemessung herangezogen werden (Einführung der "ewigen" Anwartschaft).

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Wegfall der Halbdeckung ist es auch notwendig, eine Reihe von Bestimmungen ohne weitere meritorische Änderung zu adaptieren, und zwar: §§ 239, 247, 269 Abs. 2 und 506 Abs. 2 ASVG.

Zu Art. II Z 6 lit. a, b und d (§ 234 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2):

Gemäß § 234 Abs. 1 Z 6 lit b ASVG sind Zeiten, während derer Personen nach dem 31. Dezember 1945 als arbeitslos gemeldet waren und nicht wegen Arbeitsunwilligkeit, Auflösung des Dienstverhältnisses durch eigenes Verschulden, freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses ohne triftigen Grund oder Unterlassung der Kontrollmeldung vom Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen waren, als neutrale Zeiten in der Pensionsversicherung anzusehen.

Die vorgeschlagene Neuregelung sieht vor, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung im gleichen Ausmaß wie unmittelbar

vorangegangene Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug als neutrale Zeiten anzurechnen sind.

Wesentlich für diesen Änderungsvorschlag war die Tatsache, daß bisher durch eine langfristige Vermittlungsvormerkung neutrale Zeiten in der Pensionsversicherung erworben wurden. Diese Möglichkeit war für Arbeitslose ohne Leistungsbezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ein maßgeblicher Anlaß, jene anspruchsbegründende Rechtswirkung der Evidenzhaltung ihrer Vermittlungsvormerkung vorteilhaft zu nutzen, ohne daß je eine tatsächliche Bereitschaft zu einer Arbeitsaufnahme vorgelegen war.

In Zeiten der Hochkonjunktur war eine Bereinigung solcher Fälle über das vielfältige Arbeitsplatzangebot einfach zu bewirken; ein solches Korrektiv steht der Arbeitsmarktverwaltung derzeit nur mehr in sehr beschränktem Ausmaß zur Verfügung. Denn unter den jetzigen Wirtschaftsbedingungen hat die Arbeitsmarktverwaltung ihrer arbeitsmarktpolitischen Verpflichtung, der Sicherung der Beschäftigung in Österreich, ganz besonders nachzukommen, sich daher in ihrer Tätigkeit vorrangig um jenen Personenkreis zu bemühen, der willig ist, eine Beschäftigung unverzüglich aufzunehmen. Die Erfüllung dieser vordringlichen Aufgabe sollte daher nicht durch zeitaufwendige Tätigkeiten zur Erfassung von Daten sonstiger arbeitsloser Personen in Frage gestellt werden.

Denn nach einer seinerzeitigen Berechnung des Landesarbeitsamtes Wien war allein für den dortigen Bereich zur Beantwortung von Anfragen der Sozialversicherungsträger (jährlich ca. 20 000 derartige Anfragen) über Vermittlungsvormerkzeiten ein zusätzlicher Personalaufwand von mehr als 250 Mann-Stunden erforderlich.

Durch diese Neuregelung ergibt sich für die Arbeitsmarktverwaltung eine entsprechende Entlastung der ohnehin knappen Personalstände; letztlich ist sie auch als weiterer Schritt zur Vereinfachung des Verfahrens anzusehen.

Zu Art. I Z 20, Art. II Z 7, 9, 19, 20, 21, 22, 28, 29, 31, 32, 33, 34 und 35 (§§ 86 Abs. 5, 235, 237, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 269 Abs. 1 Z 1 und 2, 271 Abs. 1 und 2, 275 Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1, 279 Abs. 1 und 2):

Der Antrag auf Aufhebung der Dritteldeckung wurde erstmals bereits kurz nach Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Rahmen des 4. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1959 gestellt.

Ein gleichartiger Antrag wurde in weiterer Folge anlässlich des 9. Bundeskongresses des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1979 von der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter mit folgendem Wortlaut eingebracht:

"Ersatzlose Streichung des § 237 ASVG (Dritteldeckung). Da sich gegenüber den im Zeitpunkt der Schaffung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gegebenen Verhältnissen die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat, erfüllt die Dritteldeckung nicht mehr die ihr seinerzeit gestellte Aufgabe, den Versicherten zu einer möglichst kontinuierlichen Weiterversicherung zu veranlassen. Die Dritteldeckung nach § 237 ASVG stellt in der heutigen Situation nur mehr eine vor allem gegen Hinterbliebene gerichtete Bestimmung und eine Verkomplizierung des Pensionsrechtes dar."

Dieser Antrag ist einstimmig an den Bundesvorstand des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zur weiteren Behandlung zugewiesen worden.

Auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung vertritt ebenso wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Ansicht, daß die Dritteldeckung ihre frühere Bedeutung schon weitgehend verloren hat. Bei Anträgen auf Direktpensionen kommt gegenwärtig eine Ablehnung wegen der Nichterfüllung der

Dritteldeckung kaum mehr zustande, weil eine allfällige nicht gegebene Deckung in fast allen Fällen noch durch eine rückwirkende Weiterversicherung saniert werden kann.

Klarheit bestand jedoch darüber, daß die Aufhebung der Dritteldeckung nicht für sich allein, sondern erst im Zusammenhang mit einer Umstellung des gesamten Pensionsbemessungssystems realisierbar ist.

Nach den im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen soll künftig der Anspruch auf eine Leistung aus den Versicherungsfällen des Alters bzw. der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. des Todes an die einzige (allgemeine) Voraussetzung geknüpft sein, daß die Wartezeit erfüllt ist.

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Aufhebung der Dritteldeckung soll eine Reihe von Bestimmungen ohne weitere meritorische Änderung entsprechend adaptiert werden, und zwar: §§ 86 Abs. 5, 253, 253 a Abs. 1, 254 Abs. 1 und 2, 257, 269 Abs. 1 Z 1 und 2, 271 Abs. 1 und 2, 275 Abs. 1, 276, 276 a Abs. 1, 277 Abs. 1 und 279 Abs. 1 und 2 ASVG.

Zu Art. II Z 7 und 8 (§§ 235 Abs. 2 und 236):

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Wartezeit stehen in engem Zusammenhang mit der Einführung der "ewigen" Anwartschaft durch den Wegfall der Deckungsvorschriften im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (Halb-, Dritteldeckung). Durch die Erfüllung der Wartezeit innerhalb bestimmter Rahmenfristen soll der Nachweis einer entsprechend langen Versicherungszugehörigkeit erbracht werden. Hierbei soll zwischen den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und den Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes unterschieden werden:

1. Für die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters ist die Wartezeit erfüllt, wenn innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag 180 Versicherungsmonate erworben sind. Ist dies der Fall, werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen (§ 236 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

2. Für die Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes ist die Wartezeit erfüllt, wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag 60 Versicherungsmonate erworben sind.

Die Wartezeit für die Leistungen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit und des Todes verlängert sich nach Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten je nach dem Lebensalter für jedes Lebensjahr um jeweils zwölf Monate bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten (§ 236 Abs. 1 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung des Entwurfes). Die Rahmenfrist von 120 Monaten erhöht sich entsprechend um jeweils 24 Kalendermonate für jedes weitere Lebensjahr bei Eintritt des Versicherungsfalles zwischen dem 51. und 60. Lebensjahr bei männlichen bzw. dem 46. und 55. Lebensjahr bei weiblichen Versicherten (§ 236 Abs. 2 Z 1 ASVG in der Fassung des Entwurfes) bis zum Höchstausmaß von 360 Monaten. Ist die Wartezeit erfüllt, werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen. Es ergibt sich somit folgende

W a r t e z e i t

bei männlichen Versicherten nach Vollendung des	bei weiblichen Versicherten nach Vollendung des	Versicherungs- jahre
51. Lebensjahres	46. Lebensjahres	6
52. Lebensjahres	47. Lebensjahres	7
53. Lebensjahres	48. Lebensjahres	8
54. Lebensjahres	49. Lebensjahres	9
55. Lebensjahres	50. Lebensjahres	10
56. Lebensjahres	51. Lebensjahres	11
57. Lebensjahres	52. Lebensjahres	12
58. Lebensjahres	53. Lebensjahres	13
59. Lebensjahres	54. Lebensjahres	14
60. Lebensjahres	55. Lebensjahres	15.

Die Wartezeit für die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und der geminderten Arbeitsfähigkeit ist auch erfüllt, wenn vom erstmaligen Beginn der Versicherung an mindestens 180 Beitragsmonate erworben sind. Ist dies der Fall, werden für die Leistungsbemessung alle erworbenen Versicherungsmonate herangezogen (§ 236 Abs. 4 ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Neutrale Zeiten im Sinne des § 234 ASVG sollen die Rahmenfristen verlängern.

Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor Vollendung des 51. Lebensjahres (bei männlichen Versicherten), vor Vollendung des 46. Lebensjahres (bei weiblichen Versicherten) erworben wurden, sollen bei der Erfüllung der Wartezeit nur zur Hälfte zählen (§ 235 Abs. 2 letzter Satz ASVG in der Fassung des Entwurfes).

Hinsichtlich der Wartezeit für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus einem Versicherungsfall des Alters gemäß § 236 Abs. 4 ASVG wird bei Eintritt des Versicherungsfalles in den Jahren 1985 bis 1991 eine Übergangsregelung getroffen (Art. IV Abs. 7).

Zu Art. II Z 10, 11, 13, 14 und 18 (§§ 238, 239, 242 Abs. 1, 2 Z 1 und 4, 244 a Abs. 4 und 251 a Abs. 7 Z 3):

Nach geltendem Recht gibt es insbesondere zwei Möglichkeiten der Bildung der Bemessungsgrundlage, und zwar

1. die Bemessungsgrundlage der letzten 60 Versicherungsmonate vor dem Stichtag und
2. die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres die sogenannte "B 45". Sie tritt an die Stelle der "normalen" Bemessungsgrundlage (Pkt. 1), wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist. Auf diese Weise soll die Bemessungsgrundlage nach der Absicht des Gesetzgebers möglichst weitgehend den günstigsten Lohn- und Gehaltsverhältnissen des Versicherten angepaßt werden, geringe Einkünfte sollen hingegen in der Pensionsversicherung unberücksichtigt bleiben.

Im Ausschlußbericht zur Stamfassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (613 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP) wird dazu folgendes bemerkt:

"Während aufgrund des bisherigen Rechtes für die Bemessung der Rente der Gesamtdurchschnitt der Beitragsgrundlagen während des ganzen Versicherungsverlaufes maßgebend war, geht die Tendenz des neuen Gesetzes dahin, für die Bemessung der Rente nach Möglichkeit die jeweils höchsten Beitragsgrundlagen heranzuziehen. Dies kann natürlich nicht in der Form geschehen, daß sich jeder Rentenwerber den Zeitraum selbst aussucht, der ihm für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen persönlich am besten entspricht. Die Wahl dieses Zeitpunktes muß selbstverständlich nach allgemein objektiven Gesichtspunkten erfolgen, um Durchstechereien zu Lasten der übrigen Versicherten zu verhindern.

Es ist anzunehmen, daß bei der übergroßen Zahl der Versicherten tatsächlich jener Zeitraum gewählt wurde, während welchem im allgemeinen das höchste Einkommen anzunehmen ist. Es wird kaum vorkommen, daß ein Versicherter gerade außerhalb dieser Zeiten immer das höchste Einkommen hatte, aber während des durch das Gesetz bestimmten und allgemein gültigen Bemessungszeitraumes in seinem Einkommen herabgesunken war. Einzelne Härtefälle lassen sich freilich bei keinem Gesetz vermeiden, das für hunderttausende Menschen Gültigkeit haben und den allgemeinen Bedürfnissen gerecht werden soll."

Schon bald nach dem Inkrafttreten des ASVG wurde Kritik am System der Pensionsbemessung geübt. So wurde anlässlich des 4. Bundeskongresses des ÖGB im Jahre 1959 folgendes ausgeführt:

"Die Bestimmungen über die Feststellung der Bemessungsgrundlage sind zu starr. Derzeit besteht die Wahlmöglichkeit, das versicherungspflichtige Entgelt, das in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles oder bei Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres verdient wurde, zugrunde zu legen. Zusätzlich sollte noch die Möglichkeit eingeräumt werden, daß anstelle eines Bemessungszeitraumes von fünf Jahren ein längerer Bemessungszeitraum von fünfzehn Jahren herangezogen werden kann."

Die Frage der Pensionsbemessung nahm auch beim 9. Bundeskongreß des ÖGB im September 1979 breiten Raum ein. Im Diskussionspapier für diesen Bundeskongreß wurde unter anderem folgendes ausgeführt:

"Die positive Weiterentwicklung des Leistungsrechts und strukturelle Änderungen im Wirtschaftsleben haben aber gewisse Schwächen des Bemessungsgrundlagensystems bewirkt.

Einerseits mehren sich die Fälle, in denen die durch viele Jahre geleisteten hohen Pflichtbeiträge im Pensionsausmaß nicht Berücksichtigung finden, andererseits hat der freiwillig Weiterversicherte mehr Möglichkeiten, das Verhältnis der Beitragsleistung zum Ausmaß der Pension zu beeinflussen."

Die Notwendigkeit der Korrektur des geltenden Systems der Bildung der Bemessungsgrundlage ergibt sich somit aus folgendem:

1. Kein Versicherter soll künftig dadurch benachteiligt werden, daß jahrelange Beitragsleistungen außerhalb der Bemessungszeit etwa durch Kurzarbeit, Wegfall von Überstunden, erzwungenen Berufswechsel in den letzten Jahren vor der Pensionierung, im Pensionsausmaß nicht berücksichtigt werden.

2. Möglichkeiten zur Spekulation sollen ausgeschlossen werden. Insbesondere soll verhindert werden, daß jemand mit einem Minimum an Beitragsleistung ein Maximum an Pensionshöhe erreicht.

Um dieses Ziel zu erreichen, bestehen ua. folgende Möglichkeiten:

- a) anstelle des Bemessungszeitraumes von fünf Jahren wird ein längerer Bemessungszeitraum, zB von zehn Jahren, herangezogen;
- b) alle Beitragsgrundlagen ab einem bestimmten Lebensalter wirken sich in der Bemessungsgrundlage aus (Durchrechnungsmethode).

Gegen das Durchrechnungssystem spricht ua., daß es zu einem kaum vertretbaren Niveauverlust der Pensionen führen würde, somit zwangsläufig zu starken Unterschieden zwischen Alt- und Neupensionisten. Überdies würden insbesondere weibliche Versicherte bei einer solchen Pensionsbemessung stark benachteiligt werden.

Für die Verlängerung des Bemessungszeitraumes spricht folgendes:

Im Gegensatz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ASVG im Jahre 1956 liegen heute in einer viel größeren Zahl der Versicherungsfälle vollständige Versicherungsverläufe vor und auch die Versicherungsunterlagen sind durch die zentrale Speicherung der Daten im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ab 1. Jänner 1972 vollständiger vorhanden. Es erscheint daher gerechtfertigt und in vielen Fällen auch für den

Versicherten günstiger, einen engeren Zusammenhang zwischen seiner Beitragsleistung während eines längeren Bemessungszeitraumes und der Höhe seiner Pension herzustellen.

Bemerkt wird, daß die sogenannten "B 45", also die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres (§ 239 ASVG) unverändert bleiben soll, weil eine Ausdehnung des Bemessungszeitraumes in diesem Bereich auf 10 Jahre zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde.

Nach der für das künftige Dauerrecht vorgeschlagenen Lösung sollen zur Bildung der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 ASVG die letzten 120 Beitragsmonate vor dem 1. Jänner des Kalenderjahres herangezogen werden, in dem der Stichtag liegt.

Wenn seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120, aber mindestens 60 Beitragsmonate erworben worden sind, so sind nur die seit dem 1. Jänner 1972 erworbenen Beitragsmonate heranzuziehen.

Wenn seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 60 Beitragsmonate erworben worden sind, so sind zur Ergänzung auf die erforderlichen 60 Beitragsmonate auch die vor dem 1. Jänner 1972 erworbenen Beitragszeiten heranzuziehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 239 Abs. 2, 242 Abs. 1, 2 Z 1 und Abs. 4, 244 a Abs. 4 und 251 a Abs. 7 Z 3 tragen dem Umstand Rechnung, daß es künftig den Begriff der Bemessungszeit nicht mehr geben wird.

Durch die Übergangsbestimmung des Art. IV Abs. 8 soll der reibungslose Übergang zwischen altem und neuem Recht bei der Bildung der Bemessungsgrundlage gewährleistet werden: an die Stelle der 120 Beitragsmonate sollen bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1985 die letzten 84 Beitragsmonate, bei einem Stichtag im Kalenderjahr 1986 die letzten 108 Beitragsmonate treten.

Zu Art. II Z 36 und 38 (§§ 284 Abs. 5 und 285 Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß bei der Berechnung des für wesentlich bergmännische oder gleichgestellte Tätigkeiten gebührenden Leistungszuschlages gemäß § 284 Abs. 5 und § 285 Abs. 5 ASVG für je zwölf Monate, in denen derartige zuschlagsbegründende Arbeiten verrichtet worden sind, der Leistungszuschlag zuzusprechen ist. Mit dieser Klarstellung wird der historischen Entwicklung der Bestimmung über die Feststellung des Leistungszuschlages für wesentlich bergmännische oder gleichgestellte Tätigkeiten sowie der Tatsache, daß im Leistungsrecht der Pensionsversicherung der Versicherungsmonat schlechthin die Einheit für die Feststellung von Leistungsansprüchen darstellt, Rechnung getragen.

Zu Art. III Z 1 (§ 320 a):

Gemäß § 320 a ASVG haben die Pensionsversicherungsträger in den Fällen des § 90 ASVG dem Krankenversicherungsträger ab Beginn der 27. Woche des Bezuges von Kranken-, Familien- bzw. Taggeld den Aufwand hiefür bis zu einer Höchstgrenze zu ersetzen. Diese Bestimmung soll im Rahmen der finanziellen Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes ersatzlos aufgehoben werden. Mit dem Wirksamwerden der Aufhebung des § 320 a ASVG wird auch der von den Krankenversicherungsträgern und Pensionsversicherungsträgern getroffenen Vereinbarung über die pauschale Abgeltung der Ersatzansprüche gemäß § 320 a ASVG die rechtliche Grundlage entzogen. Die pauschale Abgeltung der Ersatzansprüche gemäß § 320 a ASVG wird somit letztmalig für das Kalenderjahr 1984 erfolgen.

Zu Art. III Z 5 (§ 512 a Abs. 3):

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung über die Aufteilung der Beiträge in der gemäß § 512 a ASVG geregelten Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung wird die Formulierung entsprechend übernommen, die im § 73 Abs. 4 ASVG für die Aufteilung der Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten vorgeschlagen wurde.

Entsprechend der zu § 73 Abs. 3 ASVG vorgeschlagenen Änderung soll auch der Beitragssatz zur Krankenversicherung von Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1939 eingetreten ist, von 10,5 vH auf 10 vH herabgesetzt werden.

Zu Art. V Abs. 1:

Durch die vorgeschlagene Regelung soll die in der 36. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 282/1981, vorgesehene zweite und dritte Etappe des Wirksamwerdens der Witwerpension aufgeschoben werden: die Erhöhung der Witwerpensionen auf zwei Drittel soll am 1. Jänner 1989, die Witwerpension in voller Höhe soll am 1. Jänner 1995 in Kraft treten. Auch hiebei handelt es sich um eine Maßnahme zur finanziellen Entlastung des Bundeshaushaltes im Bereich der Pensionsversicherung.

BUNDESMINISTERIUM
für soziale Verwaltung

Ergänzend zum beiliegenden Entwurf der 40. Novelle zum ASVG wird mitgeteilt, daß die Bestimmung des Art. I Z.10 lit.a der Novelle (Änderung des § 73 Abs.3 erster Satz ASVG) mit Ablauf des Kalenderjahres 1987 wieder außer Kraft treten soll.

ASVG

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Gemessen an den volkswirtschaftlichen Kennzahlen überproportionaler Anstieg der Ausgaben der Pensionsversicherung. Dämpfung der Ausgabenentwicklung mit dem Ziel einer Entlastung des Bundeshaushaltes sowie Verbesserung der inneren Gerechtigkeit des Leistungsrechtes und Stärkung des Versicherungsgedankens.

B. Lösung

Änderungen des Bemessungsrechtes, des Anpassungssystems und des Beitragsrechtes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Finanzielle Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes werden im folgenden einerseits für die Pensionsversicherung nach dem ASVG und andererseits wegen der besseren Übersicht auch für die gesamte Pensionsversicherung dargestellt.

I. Gebarung der Pensionsversicherung

Auf Grund der revidierten mittelfristigen Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung vom Februar des laufenden Jahres ergibt sich unter Einschluß der Entwicklung seit 1970 für die Pensionsversicherung folgende finanzielle Situation bis zum Jahre 1990:

Gebarung der Pensionsversicherung

(ohne Ausgleichszulagen und Wohnungsbeihilfen)

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesbeitrag	
	Pens.vers. n.d. ASVG	gesamte PV	Pens.vers. n.d. ASVG	gesamte PV	Pens.vers. n.d. ASVG	gesamte PV
Milliarden Schilling						
1970	25,6	28,3	20,0	21,2	5,8	7,6
1975	48,0	55,4	38,9	41,2	10,8	15,9
1980	79,7	94,4	73,7	78,8	7,0	16,0
1984	113,3	133,2	93,0	98,7	21,2	35,5
1987	143,5	167,6	102,5	109,5	43,1	60,6
1990	174,4	202,8	114,5	121,9	62,6	83,9

1) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 16,7 Mrd.S

2) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 35,6 Mrd.S

Relativer Anteil der Bundesbeiträge
an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung

	Pensionsversicherung nach dem ASVG	gesamte Pensionsversicherung
1970	22,9 %	26,8 %
1975	22,4 %	28,8 %
1980	8,8 %	16,9 % ¹⁾
1984	18,7 %	26,6 % ²⁾
1987	30,0 %	36,2 %
1990	35,9 %	41,4 %

- 1) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 17,6 %
- 2) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 26,7 %

Relativer Anteil der Bundesbeiträge
am Bruttoinlandsprodukt

	Brutto- inlands- produkt	Bundesbeiträge *)		rel. Anteil	
		nach dem ASVG	zur ges. Pens.vers.	PV n.d. ASVG	gesamte Pens.vers.
	Milliarden Schilling				Prozent
1970	375,9	6,5	8,3	1,7	2,2
1975	656,1	11,4	16,9	1,7	2,6
1980	997,0	7,0	15,8 ¹⁾	0,7	1,6 ³⁾
1984	1.272,0	21,2	35,5 ²⁾	1,7	2,8
1987	1.510,0	43,1	60,6	2,9	4,0
1990	1.795,0	62,6	83,9	3,5	4,7

*) nach den Bundesrechnungsabschlüssen

- 1) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 16,5 Mrd.S.
- 2) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 35,6 Mrd.S.
- 3) ohne Überweisung nach dem WB-Gesetz;
einschließlich Überweisung nach dem WB-Gesetz 1,7 %

- 3 -

In den Jahren ab 1978 konnte durch verschiedenste Maßnahmen (Schaffung des Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und Einführung eines Zusatzbeitrages, Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten, sowie weitere Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung) der Anteil des Bundesbeitrages sowohl gemessen an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung als auch am Bruttoinlandsprodukt niedrig gehalten werden. Auf Grund der wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren, dem Ansteigen der Arbeitslosenzahlen und dem damit verbundenen Rückgang der Pflichtversicherten ergab sich bis 1984 wieder ein rascher Anstieg der relativen Anteile und der Absolutbeträge der Bundesbeiträge. Diese werden auch in den nächsten Jahren absolut und relativ stark ansteigen, wie die oben dargestellten Übersichten zeigen. Die Pensionsreform soll dieser Entwicklung entgegenwirken. Die Steigerungsraten der Bundesbeiträge sollen - ohne das Leistungsrecht in seiner Substanz zu reduzieren - gedämpft werden.

II. Maßnahmen der Pensionsreform

Die finanziellen Maßnahmen der Pensionsreform versuchen, die sich ergebenden Belastungen sozial gerecht auf die aktiv Erwerbstätigen und die Pensionisten zu verteilen. Es ergeben sich daher auf der einen Seite höhere Erträge durch eine Beitragssatzerhöhung, die die aktiv Erwerbstätigen belastet, auf der anderen Seite eine Senkung des Leistungsaufwandes durch Maßnahmen, die teils die schon in Pension befindlichen Versicherten durch eine geringere Pensionsanpassung und teils die künftigen Pensionisten durch die Verlängerung der Bemessungszeit betreffen.

- 4 -

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung für den Bund)
im Jahre 1985

	Pens.vers. nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
Millionen Schilling		
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung		
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	170	170
b) degressive Steigerungsbeträge	9	10
zusammen	179	180
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	-	-
3. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 v.H. auf 10 v.H.	500	585
4. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	340	340
5. Aufschieb der 2.Etappe bei den Witwerpensionen auf den 1.1.1989	110	140
Summe A	1.129	1.245
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:		
6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4.165	4.625
7. Umschichtungen	500	500
Summe B	4.665	5.125
C. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 v.H. auf 101 v.H.	617	720
Einsparung für den Bund	6.411	7.090

- 5 -

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung für den Bund)
im Jahre 1987

	Pens.vers. nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
Millionen Schilling		
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung		
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	1.300	1.300
b) degressive Steigerungsbeträge	77	90
zusammen	1.377	1.390
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	1.028	1.200
3. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 v.H. auf 10 v.H.	580	675
4. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	370	370
5. Aufschieb der 2.Etappe bei den Witwerpensionen auf den 1.1.1989	155	195
Summe A	3.510	3.830
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:		
6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4.455	4.925
7. Umschichtungen	-	-
Summe B	4.455	4.925
C. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 v.H. auf 101 v.H.	714	820
 Einsparung für den Bund	 8.679	 9.575

- 6 -

Finanzielle Auswirkungen
(Einsparung für den Bund)
im Jahre 1990

	Pens.vers. nach dem ASVG	gesamte Pens.vers.
Millionen Schilling		
A. Aufwandssenkende Maßnahmen:		
1. Änderung der Pensionsbemessung		
a) Verlängerung des Bemessungszeitraumes	4.080	4.080
b) degressive Steigerungsbeträge	210	240
zusammen	4.290	4.320
2. Dämpfung der Pensionsanpassung	2.730	3.150
3. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 v.H. auf 10 v.H.	-	-
4. Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes	430	430
5. Aufschieb der 2.Etappe bei den Witwerpensionen auf den 1.1.1989	195	240
Summe A	7.645	8.140
B. Ertragserhöhende Maßnahmen:		
6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt	4.915	5.400
7. Umschichtungen	-	-
Summe B	4.915	5.400
C. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 v.H. auf 101 v.H.		
	863	975
Einsparung für den Bund	13.423	14.515

- 7 -

Zu den einzelnen Punkten der vorstehenden Übersichten wird bemerkt:

zu 1. Änderung der Pensionsbemessung

Sowohl durch die Verlängerung der Bemessungszeit von fünf auf zehn Jahre als auch durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge an Stelle des Grundbetrages und der progressiven Steigerungsbeträge soll das Versicherungsprinzip stärker betont und damit ein Mehr an Pensionsgerechtigkeit erreicht werden. Durch die Einbeziehung der letzten 120 Beitragsmonate in die Berechnung der Bemessungsgrundlage wird zunächst Spekulationen, die relativ häufig dort zu finden waren, wo nur für Zwecke der Pensionsversicherung Dienstverhältnisse begründet und Beitragsgrundlagen willkürlich festgesetzt wurden, gegengesteuert. Versicherte mit Beitragsgrundlagen, die in den letzten Jahren vor der Pensionierung stark über die normale Entwicklung des Lohnniveaus erhöht wurden, werden in Hinkunft eine geringfügige Verminderung der Bemessungsgrundlage in Kauf zu nehmen haben, was jedoch dem Versicherungsprinzip entspricht. In vielen Fällen wird es aber auch zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage kommen, nämlich überall dort, wo auf Grund der wirtschaftlichen Situation Beitragsgrundlagen in den letzten Jahren vor der Pensionierung gleichgeblieben oder gar gesunken sind. Insgesamt wird diese Maßnahme im Dauerzustand, der allerdings erst in einigen Jahren eintreten wird, eine Senkung der Bemessungsgrundlage der neuzuerkannten Pensionen um durchschnittlich 6 bis 7 Prozent zur Folge haben. Durch Übergangsbestimmungen, die die Verlängerung des Bemessungszeitraumes nur schrittweise zur Auswirkung kommen lassen, wird die Dämpfung der Bemessungsgrundlage nur allmählich wirksam werden.

Durch die Einführung linearer Steigerungsbeträge an Stelle des Grundbetrages und progressiver Steigerungsbeträge wird sich bei Pensionen mit mehr als 29 Versicherungsjahren gegenüber dem derzeitigen Recht nichts ändern. Auch bei Versicherten, die nicht auf Grund eigenen Willens kurze Versicherungszeiten aufzuweisen

- 8 -

haben, wird das neue Recht eher Verbesserungen bringen. In allen anderen Fällen entspricht nach dem Versicherungsprinzip einer kurzen Versicherungszeit ein auch nur kleiner Steigerungsbetrag. In Fällen, wo kein sonstiges Einkommen vorliegt, wird aber auch hier wie bisher die Pension bis zum Richtsatz durch die Ausgleichszulage erhöht. Insgesamt wird es durch diese Maßnahme im Dauerzustand zu einer geringfügigen Verminderung der Pension um durchschnittlich 4 Promille kommen, wobei auch hier Übergangsbestimmungen zu einem langsamen Einschleifen vorgesehen sind. Diese Maßnahme bringt nur langfristig Einsparungen für den Bund, da sie nur auf die neu zuerkannten Pensionen wirkt.

zu 2. Dämpfung der Pensionsanpassung

Eine ausführliche Begründung dieser Maßnahme ist in den Erläuterungen zum § 108a ff. dargelegt. Wenn man beispielsweise für die nächsten Jahre eine Arbeitslosenrate von ca. 5 Prozent annimmt, wird die Erhöhung der Pensionen durch den Anpassungsfaktor jährlich um etwa 0,5 Prozentpunkte gedämpft.

zu 3. und 4. Senkung des KV-Beitrages der Pensionsversicherung von 10,5 v.H. auf 10 v.H.; Aufhebung der Erstattung des Krankengeldes

Durch die Maßnahmen der 37. Novelle zum ASVG im Bereich der Krankenversicherung und die Entwicklung der Krankenstände im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der letzten Jahre konnte die Krankenversicherung nach dem ASVG im Jahre 1982 einen Gebarungsüberschuß von rd. 1,5 Mrd.S erzielen. Auch im Jahre 1983 wird sich ein Gebarungsüberschuß in der Krankenversicherung nach dem ASVG von rd. 900 Mio.S - trotz einer Zuweisung von 1,5 Prozent der Beiträge an eine Rücklage, deren Betrag heuer auf Grund der 39. Novelle zum ASVG an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überwiesen wird - ergeben. Die derzeit

günstige finanzielle Situation der Krankenversicherung läßt diese beiden Maßnahmen vertretbar erscheinen. Da jedoch die weitere Entwicklung der Gebarung der Krankenversicherung derzeit nicht abschätzbar ist, wird die erste Maßnahme auf drei Jahre befristet.

zu 6. Beitragssatzerhöhung um einen Prozentpunkt

Durch die Erhöhung der Beiträge zur Pensionsversicherung um einen Prozentpunkt kommt es zu einer maximalen Beitragsmehrleistung von je 123 Schilling im Monat für den Dienstgeber und den Dienstnehmer.

zu 7. Umschichtungen

Die hier angeführten Umschichtungen für das Jahr 1985 sind im Entwurf noch nicht enthalten, sondern für eine weitere Budgetentlastung in Aussicht genommen. Ihre Konkretisierung wird erst im Zuge der Erstellung des Bundesvoranschlages erfolgen.

zu C. Verminderung der Ausfallhaftung von 101,5 v.H. auf 101 v.H.

Seit dem Jahre 1978 wurde Jahr für Jahr zur Entlastung des Bundeshaushaltes die Ausfallhaftung mit 100,5 v.H. an Stelle von 101,5 v.H. festgesetzt und auch die jährliche Zuführung zur Liquiditätsreserve sistiert. In Hinkunft soll die Ausfallhaftung mit 101 v.H. festgesetzt werden.

- 10 -

III. Gebarung der Pensionsversicherung nach der Reform

Die folgenden vier Übersichten geben einen Überblick über die Gebarung der Pensionsversicherung nach der Pensionsreform für die Jahre 1985, 1987 und 1990.

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG

(ohne Ausgleichszulagen)

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesbeitrag	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
Milliarden Schilling						
1985	123,0	121,9	94,2	98,9	31,1	24,7
1987	143,5	140,0	102,5	107,0	43,1	34,4
1990	174,4	166,8	114,5	119,4	62,6	49,2

Gebarung der gesamten Pensionsversicherung

(ohne Ausgleichszulagen)

	Gesamtaufwendungen		Gesamterträge		Bundesbeitrag	
	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform	vor der Reform	nach der Reform
Milliarden Schilling						
1985	144,4	143,2	100,9	106,0	46,1	39,0
1987	167,6	163,8	109,5	114,5	60,6	51,0
1990	202,8	194,7	121,9	127,3	83,9	69,4

- 11 -

Relativer Anteil der Bundesbeiträge
an den Gesamtaufwendungen in der
Pensionsversicherung und am Brutto-
inlandsprodukt
(Pensionsversicherung nach dem ASVG)

	relativer Anteil			
	an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung vor der Reform	nach der Reform	am Bruttoinlandsprodukt vor der Reform	nach der Reform
	in Prozent			
1985	25,3	20,3	2,3	1,8
1987	30,0	24,6	2,9	2,3
1990	35,9	29,5	3,5	2,7

Relativer Anteil der Bundesbeiträge
an den Gesamtaufwendungen in der
Pensionsversicherung und am Brutto-
inlandsprodukt
(gesamte Pensionsversicherung)

	relativer Anteil			
	an den Gesamtaufwendungen in der Pensionsversicherung vor der Reform	nach der Reform	am Bruttoinlandsprodukt vor der Reform	nach der Reform
	in Prozent			
1985	31,9	27,3	3,4	2,9
1987	36,2	31,2	4,0	3,4
1990	41,4	35,7	4,7	3,9

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

- a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 115 S gebührt,
- b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 345 S oder als monatliches Entgelt höchstens 1500 S gebührt,
- c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 1500 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), und eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt nicht als geringfügig. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 1500 S in einem Monat oder 345 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), erstmals ab Beginn des Beitragsjahres 1978, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Ausnahmen von der Vollversicherung

§ 5. (1) unverändert.

(2) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig im Sinne des Abs. 1 Z. 2,

- a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 173 S gebührt,
- b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als wöchentliches Entgelt höchstens 520 S oder als monatliches Entgelt höchstens 2 261 S gebührt,
- c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 2 261 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), und eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt nicht als geringfügig. Als geringfügig gilt ferner nicht eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 2 261 S in einem Monat oder 520 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), erstmals ab Beginn des Beitragsjahres 1978, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen,

- a) während der eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- b) ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder
- c) die gemäß § 227 Z. 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl Eltern oder die Stiefeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem die (der) Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(4) Das Recht auf Selbstversicherung ist jeweils bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes geltend zu machen.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die (der) Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, der auf die Entbindung folgt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung
für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. Aufgehoben.

folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

a) in dem die Voraussetzungen weggefallen sind;

b) in dem die (der) Versicherte ihren (seinen) Austritt erklärt hat.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich.

Höherversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 20. (1) und (2) unverändert.

(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 20. unverändert.

21. Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

Höherversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 20. (1) (Vorgeschlagene Fassung ab 1.1.1985) und (2) unverändert.

(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

(Vorgeschlagene Fassung ab 1.1.1986 siehe Anschlußblatt)

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. bis 20. unverändert.

21. Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen

ASVG-Geltende Fassung

zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen.

(4) bis (10) unverändert.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

- a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z. 8 und nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d der Betrag von 192 S;
- b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von 60 S.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

Höchstbeitragsgrundlagen

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt

- a) in der Krankenversicherung der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der Betrag von fünf Sechsteln des nach § 108 b Abs. 2

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungsmöglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen;

- * 22. der Aufbau und die Führung einer
- * Statistikdatenbank der österreichischen
- * Sozialversicherung gemeinsam mit dem Bundesministerium
- * für soziale Verwaltung mit Hilfe der elektronischen
- * Datenverarbeitung. Die Statistikdatenbank ist in einer
- * Weise aufzubauen und zu führen, daß sie im Rahmen der
- * Aufgaben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- * der Sozialversicherungsträger und des Hauptverbandes
- * verwendbar ist.

(4) bis (10) unverändert.

Allgemeine Beitragsgrundlage, Entgelt

§ 44. (1) bis (5) unverändert.

(6) Als täglicher Arbeitsverdienst ist anzunehmen:

- a) bei Pflichtversicherten nach § 4 Abs. 1 Z. 8 und nach § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. d der Betrag von 382 S;
- b) bei Pflichtversicherten, die kein Entgelt oder keine Bezüge der im Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Art erhalten, der Betrag von 142 S.

An Stelle dieser Beträge treten ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(7) unverändert.

Höchstbeitragsgrundlagen

§ 45. (1) Die allgemeine Beitragsgrundlage, die im Durchschnitt des Beitragszeitraumes oder des Teiles des Beitragszeitraumes, in dem Beitragspflicht bestanden hat, auf den Kalendertag entfällt, darf die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Als Höchstbeitragsgrundlage gilt

- a) in der Krankenversicherung der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der Betrag von fünf Sechsteln des nach § 108 b Abs. 2

ermittelten Meßbetrages fällt;

- b) in der Unfall- und Pensionsversicherung der gemäß § 108 d festgestellte Betrag.

Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. und 2. unverändert.

3. a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 17,5 v.H.

b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 23,0 v.H.
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

(3) Von den nach Abs. 1 festgesetzten Beiträgen entfallen, unbeschadet der Sondervorschrift des § 53:

1. und 2. unverändert.

3. in der Pensionsversicherung, und zwar

a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je 8,75 v.H.

b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf den Versicherten 8,75 v.H.
auf dessen Dienstgeber 14,25 v.H.
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

* ermittelten Meßbetrages fällt; der
* Bundesminister für soziale Verwaltung hat die
* Höchstbeitragsgrundlage für jedes Kalenderjahr
* durch Verordnung festzusetzen;

- * b) in der Unfall- und Pensionsversicherung der gemäß § 108 b Abs. 1 festgestellte Betrag.

Umfaßt der Beitragszeitraum einen Kalendermonat und hat für den ganzen Kalendermonat Beitragspflicht bestanden, so ist bei der Anwendung der Höchstbeitragsgrundlage der Beitragszeitraum jedenfalls mit 30 Tagen anzusetzen.

(2) unverändert.

Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. und 2. unverändert.

3. a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 18,5 vH

b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 24,0 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) unverändert.

(3) Von den nach Abs. 1 festgesetzten Beiträgen entfallen, unbeschadet der Sondervorschrift des § 53:

1. und 2. unverändert.

3. in der Pensionsversicherung, und zwar

a) in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten auf den Versicherten und dessen Dienstgeber je 9,25 vH

b) in der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf den Versicherten 9,25 vH
auf dessen Dienstgeber 14,75 vH
der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) bis (6) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) unverändert.

(2) Der Bund hat an den Versicherungsträger einen Pauschalbetrag in der Höhe von 142 S monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit.c) zu leisten. An die Stelle dieses Betrags tritt ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages gilt als auf den Tag entfallender Pauschalbetrag, der siebenfache Tagespauschalbetrag gilt als auf die Woche entfallender Pauschalbetrag.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtende Beitrag beträgt 10,5 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Bei der Ermittlung des Beitrages ist von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lediglich der Aufwand an Pensionen für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. d krankenversicherten Personen heranzuziehen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(4) Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschußweise in monatlichen Raten in dem im Abs. 3 bezeichneten Hundertsatz der Summe des im vorangegangenen Kalendermonat erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Pensionisten festgesetzt wird.

(4) bis (6) unverändert.

Beiträge während der Leistung des Präsenzdienstes

§ 56a. (1) unverändert.

(2) Der Bund hat an den Versicherungsträger einen Pauschalbetrag in der Höhe von 341 S monatlich für jeden Familienangehörigen gemäß § 123 des im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Versicherten (§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit.c) zu leisten. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn eines jeden Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz) der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der dreißigste Teil des monatlichen Pauschalbetrages gilt als auf den Tag entfallender Pauschalbetrag, der siebenfache Tagespauschalbetrag gilt als auf die Woche entfallender Pauschalbetrag.

Beiträge in der Krankenversicherung der Pensionisten

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der von den Trägern der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sowie von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu entrichtende Beitrag beträgt 10 vH des für das laufende Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes an Pensionen. Bei der Ermittlung des Beitrages ist von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft lediglich der Aufwand an Pensionen für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. d krankenversicherten Personen heranzuziehen. Zum Pensionsaufwand zählen die Pensionen und die Pensionssonderzahlungen einschließlich der Zuschüsse und ausschließlich der Ausgleichszulagen.

(4) Die Beiträge nach Abs. 3 sind vorschußweise in monatlichen Raten in dem im Abs. 3 bezeichneten Hundertsatz der Summe des im vorangegangenen Kalendermonat erwachsenden Aufwandes an Pensionen (Pensionssonderzahlungen) dem Hauptverband zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Hauptverband teilt die einlangenden Beiträge auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung nach einem Schlüssel auf, der vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem der Pensionsaufwand aller nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung auf die bei den

(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 v. H. einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(6) unverändert.

(7) In der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und - soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 beziehungsweise 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist - auch aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter wird der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hiefür einen Pauschbetrag festsetzen.

(8) und (9) unverändert.

Beiträge für Teilversicherte in der Unfallversicherung

§ 74. (1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen wird festgesetzt:

mit 150 S für das Kalenderjahr 1977,
mit 300 S für das Kalenderjahr 1978 und
mit 450 S für das Kalenderjahr 1979 und die folgenden

Kalenderjahre. An die Stelle des Betrages von 450 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der

- * einzelnen Trägern der Krankenversicherung gemäß § 8
- * Abs. 1 Z 1 lit. a oder d krankenversicherten Personen
- * entfällt, festgesetzt wird.

(5) Die nach Abs. 1 beitragspflichtigen Träger der Pensionsversicherung, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben von jeder an eine der im § 8 Abs. 1 Z 1 lit. a oder d genannten Personen zur Auszahlung gelangenden Pension und Pensionssonderzahlung mit Ausnahme von Waisenpensionen einen Betrag von 3 vH einzubehalten, wenn und solange sich der in Betracht kommende Pensionist ständig im Inland aufhält. Zu den Pensionen sowie zu den Pensionssonderzahlungen zählen auch die Zuschüsse und die Ausgleichszulagen. Der Einbehalt ist auch vorzunehmen, wenn sich der Pensionist ständig in einem Staat aufhält, mit dem ein zwischenstaatliches Übereinkommen besteht, das die Krankenversicherung der Pensionisten einschließt, es sei denn, daß das Übereinkommen Gegenteiliges bestimmt.

(6) unverändert.

- * (7) Soweit der Aufwand nicht durch die nach Abs. 5 bzw. 6 einbehaltenen Beträge gedeckt ist, wird in der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und aus der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten Pensionsversicherung der Arbeiter der Aufwand aus den Mitteln der Pensionsversicherung erstattet; die Satzung des Versicherungsträgers kann hiefür einen Pauschbetrag festsetzen.

(8) und (9) unverändert.

Beiträge für Teilversicherte in der Unfallversicherung

- * § 74. (1) Der Beitrag der gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a in der Unfallversicherung teilversicherten selbständig Erwerbstätigen wird für das Kalenderjahr mit 595 S festgesetzt. An die Stelle des Betrages von 595 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Der Beitrag für die Teilversicherten in der Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. e, g und j wird mit 151 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

Unfallversicherung nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. e, g und j wird mit 100 S für das Kalenderjahr festgesetzt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1978, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen. Hat die (der) Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz.

(2) unverändert.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf ab 1. Jänner 1973 den Betrag von 52,50 S, ab 1. Jänner 1974 den Betrag von 70 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 70 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmalig ab 1. Jänner 1975, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 58 S täglich und nicht

(2) bis (5) unverändert.

Beitragsgrundlage für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung

§ 76a. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung Weiterversicherte die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Tagesbeitragsgrundlage der Pflichtversicherung (§ 242 Abs. 2 Z. 1) des dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung vorangegangenen letzten Beitragsjahres (§ 242 Abs. 6 erster Halbsatz), in den Fällen des § 17 Abs. 3 letzter Satz ein Dreißigstel der sich nach § 244a ergebenden Beitragsgrundlage. Hat der Versicherte Beitragszeiten der Pflichtversicherung nur im Beitragsjahr des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung erworben, so ist dieses Beitragsjahr heranzuziehen. Die demnach in Betracht kommende Beitragsgrundlage ist mit dem sich nach Abs. 2 ergebenden Faktor zu vervielfachen.

(2) unverändert.

(3) Die sich nach Abs. 1 und 2 ergebende Beitragsgrundlage darf den Betrag von 138 S nicht unterschreiten. An die Stelle des Betrages von 138 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte

§ 76b. (1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Unfallversicherung Selbstversicherte der durch die Satzung des Versicherungsträgers festgesetzte Betrag, der nicht niedriger als 93 S täglich und nicht

höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 58 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) unverändert.

(3) Die Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 Selbstversicherte in entsprechender Anwendung des § 76 a zu ermitteln. Liegt eine vorangegangene Pflichtversicherung nicht vor, so ist Beitragsgrundlage der Tageswert der Lohnstufe, in die das Doppelte des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt; § 76 a Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt

- a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 9,75 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,5 v. H.,
- b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 19,5 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,0 v. H.

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der

höher als die Höchstbeitragsgrundlage sein darf; an die Stelle des Betrages von 93 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(2) unverändert.

(3) Aufgehoben.

(4) unverändert.

Ausmaß und Entrichtung

§ 77. (1) unverändert.

(2) Der Beitragssatz beträgt für die Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 20 vH, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 25,5 vH der Beitragsgrundlage. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

ASVG-Geltende Fassung

Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend. Für die Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind Beiträge in einer vom Versicherten gewählten Höhe zu entrichten; der jährliche Beitrag darf das Sechzigfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. b nicht übersteigen.

(3) unverändert.

(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

54.698 S im Kalenderjahr 1977 150 S,
im Kalenderjahr 1978 300 S
und im Kalenderjahr 1979 und in
den folgenden Kalenderjahren 450 S,

82.452 S im Kalenderjahr 1977 225 S,
im Kalenderjahr 1978 450 S
und im Kalenderjahr 1979 und in
den folgenden Kalenderjahren 675 S.

An die Stelle der Beträge von 54.698 S und 82.452 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. An die Stelle der Beträge von 450 S und 675 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(5) bis (7) unverändert.

Fälligkeit, Einzahlung und Haftung

§ 78. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind zum Fälligkeitstermin unmittelbar an den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger einzuzahlen. Die gemäß § 19 a Selbstversicherten haben die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung an den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Beiträge für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, auf die der Tatbestand des § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutrifft, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18, die nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zeitraum liegt, für den sie

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*
*

(3) unverändert.

(4) Die Beiträge für die Höherversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 20 Abs. 1 betragen unter Zugrundelegung der zusätzlichen Bemessungsgrundlage (§ 181 Abs. 1 letzter Satz) von

* 88 177 S für das Kalenderjahr 595 S,
* 132 917 S für das Kalenderjahr 893 S.
*

* An die Stelle der Beträge von 88 177 S und 132 917 S
* treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter
* Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen
* Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. An
* die Stelle der Beträge von 595 S und 893 S treten ab
* 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf
* § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a
* Abs. 1) vervielfachten Beträge.
*
*
*
*
*
*
*

(5) bis (7) unverändert.

Fälligkeit, Einzahlung und Haftung

§ 78. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind zum Fälligkeitstermin unmittelbar an den für die Versicherung zuständigen Versicherungsträger einzuzahlen. Die gemäß § 19 a Selbstversicherten haben die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung an den zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen.

*
*
*
*
*

ASVG-Geltende Fassung

gelten sollen, entrichtet werden, erhöhen sich bei einer
 Entrichtung ab dem dritten nachfolgenden Kalenderjahr in
 jedem Kalenderjahr um 8,5 v. H. *

(4) bis (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund
 für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des
 Betrages, um den 101,5 vH der Aufwendungen die Erträge
 übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die
 Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag
 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu
 lassen.

(2) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Entfallen für eine Leistung auf Grund der
 Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die allgemeinen
 Voraussetzungen, so fällt diese Leistung frühestens mit
 dem Tag der Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem
 Präsenzdienst an.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
 aus eigener Pensionsversicherung mit
 einem Anspruch auf Krankengeld

§ 90. (1) Fällt während der ersten drei Tage einer
 Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, für die gemäß
 § 138 Abs. 1 Anspruch auf Krankengeld nicht besteht,
 oder während der Dauer des Anspruches auf Krankengeld
 ein Pensionsanspruch aus eigener Pensionsversicherung
 des Versicherten an oder lebt eine Pension aus einem der
 Versicherungsfälle des Alters wieder auf, so ruht der
 Pensionsanspruch für die weitere Dauer des
 Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des Ruhens des
 Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z. 2 mit dem
 Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des
 Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der
 Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z. 2), der Verwirkung (§ 88
 Abs. 1) oder Versagung (§ 142) des Krankengeldanspruches
 die Pension anfällt oder wieder auflebt.

(2) Das Ruhen des Pensionsanspruches erfaßt den
 Grundbetrag vor den anderen Pensionsbestandteilen.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (6) unverändert.

Beitrag des Bundes

§ 80. (1) In der Pensionsversicherung leistet der Bund
 für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des
 Betrages, um den 101 vH der Aufwendungen die Erträge
 übersteigen. Hiebei sind bei den Aufwendungen die
 Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag
 und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu
 lassen.

(2) unverändert.

Anfall der Leistungen

§ 86. (1) bis (4) unverändert.

(5) Entfällt für eine Leistung aufgrund der
 Bestimmung des § 235 Abs. 3 lit. c die Wartezeit, so
 fällt diese Leistung frühestens mit dem Tag der
 Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst an.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
 aus eigener Pensionsversicherung mit
 einem Anspruch auf Krankengeld

§ 90. Trifft ein Pensionsanspruch aus eigener
 Pensionsversicherung mit einem Anspruch auf Krankengeld
 zusammen, so ruht der Pensionsanspruch für die weitere
 Dauer des Krankengeldanspruches sowie für die Dauer des
 Ruhens des Krankengeldanspruches nach § 143 Abs. 1 Z. 2
 mit dem Betrag des Krankengeldes. Das Ruhen des
 Pensionsanspruches tritt auch dann ein, wenn während der
 Dauer des Ruhens (§ 143 Abs. 1 Z. 2), der Verwirkung
 (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142) des
 Krankengeldanspruches die Pension anfällt oder wieder
 auflebt.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit
Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht unbeschadet des Abs. 2 der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruht der Grundbetrag der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches
aus der Pensionsversicherung mit
Erwerbseinkommen

(Vorgeschl. Fassung ab 1.1.1985)

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

* so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der
* Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.

Richtzahl

§ 108a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Richtzahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Juli des zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Richtzahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Richtzahl für jedes Kalenderjahr gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e) kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine

(5) Aufgehoben.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

(Vorgeschlagene Fassung ab 1.1.1986 siehe Anschlußblatt)

Aufwertungszahl

§ 108 a. (1) Für jedes Kalenderjahr ist eine Aufwertungszahl zu ermitteln, welche durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres (Ausgangsjahr) durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres (Vergleichsjahr) gebildet wird. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Vergleichsjahres sowie im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des Abs. 2, 3 und 5 zu errechnen. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres ist aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (Abs. 2) im Jänner und Juli des Ausgangsjahres sowie im Jänner des dem Ausgangsjahr folgenden Jahres unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 zu errechnen. Die Aufwertungszahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Aufwertungszahl für jedes Kalenderjahr, gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e), kundzumachen.

(2) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an einem Zählungstag sind die Pflichtversicherten, für die gemäß § 44 Abs. 1 eine

allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden Zählungstag nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Oberer Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Richtzahl des Jahres, in dem der Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen Kalenderjahres. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Die Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen ist

allgemeine Beitragsgrundlage vorgesehen ist, am vorletzten Donnerstag der Monate Jänner und Juli eines jeden Jahres (Zählungstage) in die Lohnstufen (§ 46 Abs. 2 bis 5) einzureihen. Maßgebend für die Einreihung ist die allgemeine Beitragsgrundlage am Zählungstage. Arbeitsunfähig Erkrankte, deren Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst ist, sind hiebei den Pflichtversicherten mit der Maßgabe gleichzuhalten, daß für ihre Einreihung die letzte allgemeine Beitragsgrundlage vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit heranzuziehen ist.

(3) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Vergleichsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag des im Vergleichsjahr in Geltung gestandenen Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt. Übersteigt am Zählungstag im Jänner des dem Vergleichsjahr folgenden Jahres der Tageswert von Lohnstufen die Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres, so ist die Zahl der in diese Lohnstufen eingereihten Personen mit der Höchstbeitragsgrundlage des Vergleichsjahres zu vervielfachen.

(4) Zur Feststellung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage an den Zählungstagen, die für die Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangsjahres (Abs. 1) herangezogen werden, ist für das Ausgangsjahr ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden. Unterer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist die mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte untere Grenze der niedrigsten im Vergleichsjahr nach Abs. 3 heranzuziehenden Lohnstufe. Der untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer Grenzbetrag für das Ausgangsjahr ist der mit der um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Ausgangsjahres vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b Abs. 2) des Vergleichsjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten Personen ist mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der nächsthöheren Lohnstufengrenze zu

ASVG-Geltende Fassung

entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die so verminderte Zahl mit dem Mittelwert an Stelle des Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich aus der Summe der nach Abs. 3 bzw. unter Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 4 errechneten Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen, geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen in diese Lohnstufen eingereihten Personen, ergibt. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

§ 108b. (1) Die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung wird entsprechend der Änderung des Meßbetrages (Abs. 2) festgesetzt.

(2) Für das Jahr 1965 beträgt der Meßbetrag 180 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser Meßbetrag neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten Meßbetrages mit der Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) des Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist, ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare Betrag.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

* bilden. Der Mittelwert ist auf Groschen zu runden. Die
* Zahl der in die unterste Lohnstufe eingereihten Personen
* ist entsprechend der Verkürzung des Lohnstufenbereiches
* zu vermindern, und die so verminderte Zahl mit dem
* Mittelwert anstelle des Tageswertes der Lohnstufe zu
* vervielfachen. Als oberste Lohnstufe gilt die Lohnstufe,
* in die der obere Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in
* diese oder in eine höhere Lohnstufe eingereihten
* Personen ist für die Bildung der durchschnittlichen
* Beitragsgrundlage des Zählungstages mit dem oberen
* Grenzbetrag zu vervielfachen.

(5) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des
* Vergleichs- bzw. Ausgangsjahres ist der Betrag, der sich
* aus der Summe der nach Abs. 3 errechneten Beträge für
* die Zählungstage des Vergleichsjahres und für alle
* Lohnstufen bzw. unter Bedachtnahme auf die
* Sonderregelungen für die unterste und oberste Lohnstufe
* nach Abs. 4 errechneten Beträge für die Zählungstage des
* Ausgangsjahres und für alle Lohnstufen, geteilt durch
* die Summe der an den Zählungstagen des Vergleichsjahres
* bzw. des Ausgangsjahres in diese Lohnstufen eingereihten
* Personen, ergibt. Die durchschnittliche
* Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu runden.

Festsetzung der Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung

* § 108 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung
* hat für jedes Jahr die Höchstbeitragsgrundlage in der
* Unfall- und Pensionsversicherung, entsprechend der
* Änderung des Meßbetrages (Abs. 2), nach Maßgabe des
* Abs. 3 durch Verordnung festzusetzen.

* (2) Für das Kalenderjahr 1985 beträgt der Meßbetrag
* 807,54 S. Für jedes weitere Kalenderjahr ist dieser
* Meßbetrag durch Verordnung des Bundesministers für
* soziale Verwaltung neu festzusetzen. Der neue Meßbetrag
* ergibt sich aus der Vervielfachung des letzten
* Meßbetrages mit der Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) des
* Kalenderjahres, für das der Meßbetrag neu festzusetzen
* ist. Der Meßbetrag ist auf Groschen zu runden.

(3) Höchstbeitragsgrundlage für die Beitragszeiträume
eines Kalenderjahres ist der Meßbetrag dieses
Kalenderjahres, wenn er ganzzahlig durch 20 teilbar ist,
ansonsten der nächsthöhere ganzzahlig durch 20 teilbare
Betrag.

Aufwertungsfaktoren

§ 108c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Richtzahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Richtzahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1966 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	Faktor	für die Jahre	Faktor
1938 und früher	13,500	1954	1,600
1939 bis 1946	12,000	1955	1,550
1947	6,750	1956	1,480
1948	4,050	1957	1,420
1949	3,400	1958	1,380
1950	2,700	1959	1,350
1951	2,000	1960	1,250
1952	1,800	1961	1,160
1953	1,700	1962	1,070.

Feststellung der veränderlichen Werte durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung

§ 108d. Durch Verordnung sind für jedes Kalenderjahr festzustellen:

Aufwertungsfaktoren

§ 108 c. (1) Für Zwecke der Aufwertung von Beitragsgrundlagen, die zur Bildung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen sind, sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in der Weise festzustellen, daß die zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit der Aufwertungszahl dieses Jahres vervielfacht und auf drei Dezimalstellen gerundet werden; der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist jeweils die Aufwertungszahl dieses Jahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des drittvorangegangenen Jahres anzufügen.

(2) Der erstmaligen Feststellung der Aufwertungsfaktoren mit Wirksamkeit ab 1. 1. 1986 sind folgende Aufwertungsfaktoren zugrunde zu legen:

für die Jahre	mit dem Faktor	für die Jahre	mit dem Faktor
* 1938 und früher	* 51,424	* 1964	* 3,561
* 1939 bis 1946	* 45,707	* 1965	* 3,295
* 1947	* 25,712	* 1966	* 3,094
* 1948	* 15,432	* 1967	* 2,890
* 1949	* 12,950	* 1968	* 2,742
* 1950	* 10,280	* 1969	* 2,560
* 1951	* 7,616	* 1970	* 2,383
* 1952	* 6,856	* 1971	* 2,187
* 1953	* 6,478	* 1972	* 1,981
* 1954	* 6,096	* 1973	* 1,796
* 1955	* 5,903	* 1974	* 1,611
* 1956	* 5,638	* 1975	* 1,506
* 1957	* 5,406	* 1976	* 1,408
* 1958	* 5,259	* 1977	* 1,323
* 1959	* 5,144	* 1978	* 1,254
* 1960	* 4,764	* 1979	* 1,192
* 1961	* 4,421	* 1980	* 1,133
* 1962	* 4,079	* 1981	* 1,074
* 1963	* 3,809	* 1982	* 1,033.

* Richtwert für die Festsetzung des Anpassungsfaktors

* § 108 d. (1) Für jedes Kalenderjahr ist ein Richtwert zu ermitteln, der durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des Vergleichszeitraumes, vervielfacht mit dem Faktor, der

- a) der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2;
- b) die Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 b Abs. 3;
- c) die Aufwertungsfaktoren nach § 108 c;
- d) die Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 lit. a.

* sich nach Maßgabe des Abs. 5 ergibt, gebildet wird. Die
 * durchschnittliche Beitragsgrundlage des
 * Vergleichszeitraumes ist aus den durchschnittlichen
 * Beitragsgrundlagen an den Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2)
 * im Juli des drittvorangegangenen Kalenderjahres und im
 * Jänner des zweitvorangegangenen Kalenderjahres unter
 * Bedachtnahme auf die Vorschriften der Abs. 2 und 4 sowie
 * des § 108 a Abs. 2 zu errechnen. Die durchschnittliche
 * Beitragsgrundlage des Ausgangszeitraumes ist aus den
 * durchschnittlichen Beitragsgrundlagen an den
 * Zählungstagen (§ 108 a Abs. 2) im Juli des
 * zweitvorangegangenen Kalenderjahres und im Jänner des
 * vorangegangenen Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf
 * die Vorschriften der Abs. 3 und 4 sowie des § 108 a
 * Abs. 2 zu errechnen. Der Richtwert ist auf drei
 * Dezimalstellen zu runden. Der Bundesminister für soziale
 * Verwaltung hat den Richtwert für jedes Kalenderjahr
 * gleichzeitig mit der Verlautbarung des Gutachtens des
 * Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108 e)
 * kundzumachen.

*

*

*

*

*

*

* (2) Zur Feststellung der durchschnittlichen
 * Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des
 * Vergleichszeitraumes (Abs. 1) ist die Zahl der an dem
 * jeweiligen Zählungstag in jeder Lohnstufe eingereihten
 * Personen mit dem Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser
 * Lohnstufe zu vervielfachen. Dabei bleiben jeweils die
 * Lohnstufen außer Betracht, in die Versicherte eingereiht
 * wurden, deren allgemeine Beitragsgrundlage den Betrag
 * des am Zählungstag in Geltung gestandenen Richtsatzes
 * für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung
 * (§ 293 Abs. 1 lit. a bb) nicht übersteigt.

* (3) Zur Feststellung der durchschnittlichen
 * Beitragsgrundlage an den Zählungstagen des
 * Ausgangszeitraumes (Abs. 1) ist für jeden Zählungstag
 * ein unterer und ein oberer Grenzbetrag zu bilden.
 * Unterer Grenzbetrag für den Zählungstag ist die mit der
 * um 0,5 erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in
 * dem der Zählungstag liegt, vervielfachte untere Grenze
 * der niedrigsten an dem ein Jahr zurückliegenden
 * Zählungstag nach Abs. 2 heranzuziehenden Lohnstufe. Der
 * untere Grenzbetrag ist auf Groschen zu runden. Oberer

* Grenzbetrag für den Zählungstag ist der mit der um 0,5
* erhöhten halben Aufwertungszahl des Jahres, in dem der
* Zählungstag liegt, vervielfachte Meßbetrag (§ 108 b
* Abs. 2) des dem Zählungstag vorangegangenen
* Kalenderjahres. Der obere Grenzbetrag ist auf Groschen
* zu runden. Die Zahl der an dem jeweiligen Zählungstag in
* jeder Lohnstufe eingereichten Personen ist mit dem
* Tageswert (§ 46 Abs. 4) dieser Lohnstufe zu
* vervielfachen. Dabei ist als unterste Lohnstufe der
* Bereich zwischen dem unteren Grenzbetrag und der
* nächsthöheren Lohnstufengrenze anzunehmen und der
* Mittelwert aus dem unteren Grenzbetrag und der
* nächsthöheren Lohnstufengrenze zu bilden. Der Mittelwert
* ist auf Groschen zu runden. Die Zahl der in die unterste
* Lohnstufe eingereichten Personen ist entsprechend der
* Verkürzung des Lohnstufenbereiches zu vermindern und die
* so verminderte Zahl mit dem Mittelwert anstelle des
* Tageswertes der Lohnstufe zu vervielfachen. Als oberste
* Lohnstufe gilt die Lohnstufe, in die der obere
* Grenzbetrag fällt. Die Zahl aller in diese oder in eine
* höhere Lohnstufe eingereichten Personen ist für die
* Bildung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des
* Zählungstages mit dem oberen Grenzbetrag zu
* vervielfachen.

* (4) Die durchschnittliche Beitragsgrundlage des
* Vergleichs- bzw. Ausgangszeitraumes ist der Betrag, der
* sich aus der Summe der nach Abs. 2 bzw. unter
* Bedachtnahme auf die Sonderregelungen für die unterste
* und für die oberste Lohnstufe nach Abs. 3 errechneten
* Beträge für beide Zählungstage und für alle Lohnstufen,
* geteilt durch die Summe der an den beiden Zählungstagen
* in diese Lohnstufen eingereichten Personen, ergibt. Die
* durchschnittliche Beitragsgrundlage ist auf Groschen zu
* runden.

* (5) Für die Bildung des Richtwertes nach Abs. 1 ist
* ein Faktor heranzuziehen, der unter Berücksichtigung der
* Bezieherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im
* Ausgangszeitraum (Abs. 6) nach Maßgabe des Abs. 7
* berechnet wird.

* (6) Die Bezieherrate von Arbeitslosengeld und
* Notstandshilfe im Ausgangszeitraum ist durch Teilung der
* Summe der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung
* veröffentlichten Zahlen der Bezieher von
* Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in den Monaten, in
* die die Zählungstage des Ausgangszeitraumes fallen,
* durch die Summe dieser Zahlen zuzüglich der Summe der an
* den beiden Zählungstagen des Ausgangszeitraumes in
* Lohnstufen eingereichten Personen zu ermitteln.

* (7) Der Faktor nach Abs. 5 ist der Betrag, der sich

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

§ 108e. (1) bis (9) unverändert.

(10) Der Beirat hat bis 10. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten darüber vorzulegen, ob für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h angeführten Renten und Pensionen als Anpassungsfaktor die Richtzahl oder welcher andere Faktor herangezogen werden soll. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Gutachten unverzüglich in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(11) und (12) unverändert.

Anpassung fester Beträge

§ 108i. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Richtzahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge - ausgenommen der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 - sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung

§ 108l. Reichen die Beiträge für die Versicherten (§ 51 Abs. 1 Z. 3) und der Beitrag des Bundes (§ 80) zur Bedeckung des Aufwandes der Träger der Pensionsversicherung nicht aus, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung der Bundesregierung rechtzeitig Maßnahmen zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes vorzuschlagen, wobei auch auf die Bildung entsprechender Vermögensreserven Bedacht zu nehmen ist.

- * durch Teilung der Zahl 10 durch die um 10 erhöhte
- * Beziehherrate von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im
- * Ausgangszeitraum (Abs. 6) ergibt.

Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

§ 108e. (1) bis (9) unverändert.

(10) Der Beirat hat bis 10. Oktober eines jeden Jahres dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten darüber vorzulegen, ob für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h angeführten Renten und Pensionen als Anpassungsfaktor der Richtwert (§ 108 d) oder welcher andere Faktor herangezogen werden soll. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Gutachten unverzüglich in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" zu verlautbaren.

(11) und (12) unverändert.

Anpassung fester Beträge

§ 108i. Sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes feste Beträge mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist diese Vervielfachung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß der Vervielfachung mit der Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem Anpassungsfaktor der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandene Betrag zugrunde zu legen ist. Die vervielfachten Beträge - ausgenommen der Meßbetrag nach § 108 b Abs. 2 - sind auf volle Schillinge zu runden. Die sich hienach ergebenden Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

Sicherung der Mittel der Pensionsversicherung

* § 108l. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*
*
*

Anspruchsberechtigung während der Dauer
der Versicherung und nach dem Ausscheiden
aus der Versicherung

§ 122. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 1136 S monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 1136 S monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 1136 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 unberührt.

(5) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrag von 18 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oftmals 18 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 18 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1983, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte

Anspruchsberechtigung während der Dauer
der Versicherung und nach dem Ausscheiden
aus der Versicherung

§ 122. (1) bis (3) unverändert.

(4) Erwerbslosigkeit im Sinne des Abs. 2 Z. 2 liegt auch vor, wenn bei einem mehrfach Versicherten (§ 128) ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis endet und das Entgelt aus den weiterbestehenden Beschäftigungs(Lehr)verhältnissen den Betrag von 2 707 S monatlich nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn der aus der Pflichtversicherung Ausgeschiedene eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, aus der er ein 2 707 S monatlich nicht übersteigendes Einkommen erzielt. An die Stelle des Betrages von 2 707 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. In sonstigen Fällen werden Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 nicht gewährt, sobald die betreffende Person auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschrift in der Krankenversicherung versichert ist oder wenn sie sich ins Ausland begibt. Die Selbstversicherung in der Krankenversicherung (§ 16), die Krankenversicherung wegen Bezuges einer Pension aus der Sozialversicherung oder eines Ruhe- bzw. Versorgungsbezuges aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ferner die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 und die Krankenversicherung der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz lassen den Anspruch auf Leistungen nach Abs. 2 Z. 2 sowie nach Abs. 3 unberührt.

(5) unverändert.

Heilmittel

§ 136. (1) und (2) unverändert.

(3) Für den Bezug eines jeden Heilmittels auf Rechnung des Versicherungsträgers ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, eine Rezeptgebühr im Betrag von 21 S zu entrichten. Werden mehrere Heilmittel auf einem Rezept verordnet, so sind so oftmals 21 S zu entrichten, als Heilmittel bezogen werden. An die Stelle des Betrages von 21 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag, gerundet auf volle

Betrag, gerundet auf volle Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Familien- und Taggeld

§ 152. (1) Versicherte erhalten ein Familiengeld, solange sie auf Rechnung eines Kranken- oder Unfallversicherungsträgers in Anstaltspflege stehen und ihr Anspruch auf Krankengeld ausschließlich aus diesem Grunde ruht, wenn sie Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2, 4, 7 oder 8 haben, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten; sie erhalten, wenn sie solche Angehörige haben, ein Familiengeld auch dann, wenn sie auf Rechnung eines Kranken- oder Pensionsversicherungsträgers im Rahmen von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302) in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, untergebracht sind, sofern ihnen während dieser Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld (§ 306) zusteht. Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund des Bezuges von Geldleistungen aus der Sozialversicherung mit Ausnahme des Hilfenzuschusses ein Einkommen von mehr als 1136 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag. Kommen mehrere Angehörige in Betracht, ist der Anspruch auf Familiengeld gegeben, wenn die Voraussetzungen dafür auch nur bei einem Angehörigen erfüllt sind.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen

§ 181. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig Erwerbstätige sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 54.698 S im Kalenderjahr. Für die gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 27.349 S im Kalenderjahr. An die Stelle der Beträge von 54.698 S und 27.349 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f)

* Schilling. Die Rezeptgebühr ist bei Abgabe des
* Heilmittels an die abgebende Stelle für Rechnung des
* Versicherungsträgers zu zahlen. Die Zahlung ist von
* dieser Stelle auf dem Rezept zu vermerken.

(4) und (5) unverändert.

Familien- und Taggeld

§ 152. (1) Versicherte erhalten ein Familiengeld, solange sie auf Rechnung eines Kranken- oder Unfallversicherungsträgers in Anstaltspflege stehen und ihr Anspruch auf Krankengeld ausschließlich aus diesem Grunde ruht, wenn sie Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2, 4, 7 oder 8 haben, die sich gewöhnlich im Inland aufhalten; sie erhalten, wenn sie solche Angehörige haben, ein Familiengeld auch dann, wenn sie auf Rechnung eines Kranken- oder Pensionsversicherungsträgers im Rahmen von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302) in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, untergebracht sind, sofern ihnen während dieser Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld (§ 306) zusteht. Anspruch auf Familiengeld besteht nicht für einen Angehörigen, der aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis oder auf Grund des Bezuges von Geldleistungen aus der Sozialversicherung mit Ausnahme des Hilfenzuschusses ein Einkommen von mehr als 2 707 S monatlich bezieht. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter
* Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen
* Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.
* Kommen mehrere Angehörige in Betracht, ist der Anspruch
* auf Familiengeld gegeben, wenn die Voraussetzungen dafür auch nur bei einem Angehörigen erfüllt sind.

(2) bis (5) unverändert.

Bemessungsgrundlage nach festen Beträgen

§ 181. (1) Für die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherten, die selbständig Erwerbstätige sind, gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 88 177 S im Kalenderjahr. Für die gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d Teilversicherten gilt als Bemessungsgrundlage ein Betrag von 44 086 S im Kalenderjahr. An die Stelle der Beträge von 88 177 S und 44 086 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f)

ASVG-Geltende Fassung

vervielfachten Beträge. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. und 2. unverändert.

3. a) Zeiten der Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, auf die der Tatbestand des § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutrifft, sowie Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18, wenn die Beiträge innerhalb von sechs Jahren nach der jeweiligen Entbindung wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

b) Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind.

4. bis 6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Unwirksame Beiträge

§ 230. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis d) unverändert.

e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

vervielfachten Beträge. Hat ein gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a Teilversicherter die Höherversicherung gemäß § 20 Abs. 1 in Anspruch genommen, so erhöht sich die Bemessungsgrundlage um die der Beitragszahlung gemäß § 77 Abs. 4 zugrunde gelegten Beträge.

(2) bis (5) unverändert.

Beitragszeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 225. (1) Als Beitragszeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 sind anzusehen:

1. und 2. unverändert.

* 3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung, wenn die
* Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des
* Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam
* (§ 230) entrichtet worden sind.
*

4. bis 6. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Zurechnungszeiten

* § 229 b. Als Zurechnungszeiten gelten die Zeiten, die
* bei Eintritt eines Versicherungsfalles vor Vollendung
* des 50. Lebensjahres für die Ermittlung des
* Steigerungsbetrages nach Maßgabe des § 261 Abs. 3 zu
* berücksichtigen sind.

Unwirksame Beiträge

§ 230. (1) unverändert.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden

a) bis d) unverändert.

e) auf Beiträge, die wegen Verletzung der Meldepflicht nachzuzahlen waren, soweit auf sie

nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt;

- f) in den Fällen des § 248 a hinsichtlich der Beiträge, die für nach dem Stichtag liegende Zeiträume entrichtet wurden.

Versicherungsmonate, Begriff

§ 231. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 sind die Versicherungszeiten in Versicherungsmonate in folgender Weise zusammenzufassen:

1. Jeder Kalendermonat, in dem mindestens Versicherungszeiten in der Dauer von 15 Tagen oder zwei ganze Beitragswochen, für die der Beitrag nach Beitragsklassen berechnet worden ist, oder eine solche Beitragswoche und acht Tage an sonstigen Versicherungszeiten liegen, ist ein Versicherungsmonat.

2. Liegen in einem Kalendermonat nicht Versicherungszzeiten in dem in Z. 1 angegebenen Mindestausmaß vor, so sind diese Versicherungszeiten solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach Z. 1 Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten in dem in Z. 1 angegebenen Mindestausmaß vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem - auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten - Zeiten vorliegen, die das Mindestausmaß nach Z. 1 nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat.

Hiebei ist von Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur eine zu zählen, wobei eine Beitragszeit der Pflichtversicherung einer Ersatzzeit oder einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung und eine Ersatzzeit einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung vorangeht. Bei Versicherungszeiten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge: knappschaftliche Pensionsversicherung, Pensionsversicherung der Angestellten, Pensionsversicherung der Arbeiter; innerhalb der Pensionsversicherung der Arbeiter: Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Die Bestimmungen des § 244 Abs. 2 und des § 249 Abs. 1 bleiben hievon unberührt.

nicht § 56 Anwendung findet und soweit die Meldepflicht anderen Personen als dem Versicherten selbst obliegt.

- f) Aufgehoben.

Versicherungsmonate, Begriff

§ 231. Zur Feststellung der Leistungen aus der Pensionsversicherung und der Überweisungsbeträge nach den §§ 308 und 311 sind die Versicherungszeiten in Versicherungsmonate in folgender Weise zusammenzufassen:

1. Besteht die Versicherung an jedem Tag eines Kalendermonates, so gilt dieser als Versicherungsmonat.

2. Ist dies nicht der Fall, so sind die Versicherungszeiten dieses Monats solchen in den nachfolgenden Kalendermonaten desselben Kalenderjahres, die nicht schon nach Z 1 Versicherungsmonate sind, so lange zuzuschlagen, bis in einem Kalendermonat Versicherungszeiten im Ausmaß von 30 Tagen vorliegen; dieser Kalendermonat ist sodann ein Versicherungsmonat. Der letzte im Kalenderjahr liegende Kalendermonat, in dem - auch nach dem Zuzählen von Versicherungszeiten aus vorangegangenen Kalendermonaten - Zeiten vorliegen, die das Ausmaß von 30 Tagen nicht erreichen, gilt jedenfalls als Versicherungsmonat.

Hiebei ist von Versicherungszeiten, die sich zeitlich decken, nur eine zu zählen, wobei eine Beitragszeit der Pflichtversicherung einer Ersatzzeit oder einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung und eine Ersatzzeit einer Beitragszeit der freiwilligen Versicherung vorangeht. Bei Versicherungszeiten gleicher Art gilt nachstehende Reihenfolge: knappschaftliche Pensionsversicherung, Pensionsversicherung der Angestellten, Pensionsversicherung der Arbeiter; innerhalb der Pensionsversicherung der Arbeiter: Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. Die Bestimmungen des § 244 Abs. 2 und des § 249 Abs. 1 bleiben hievon unberührt.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 233. (1) Versicherungsmonate der Pensionsversicherung aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1938 sind anrechenbar, wenn sie in den Anrechnungszeitraum fallen. Unter dem Anrechnungszeitraum ist der längste unmittelbar vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2), jedoch nach dem 31. Dezember 1938 gelegene Zeitraum zu verstehen, der mindestens zur Hälfte durch Versicherungsmonate gedeckt ist. Hierbei sind die in allen Zweigen der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungsmonate zu berücksichtigen.

(2) Die vor dem 1. Jänner 1939 gelegenen Versicherungsmonate sind anrechenbar, wenn der Anrechnungszeitraum bis zum 1. Jänner 1939 zurückreicht.

(3) Bei Anwendung des Abs. 1 bleiben neutrale Monate (§ 234) außer Betracht.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 5. unverändert.

6. Zeiten, während derer der Versicherte

a) wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog oder

b) nach dem 31. Dezember 1945 als arbeitslos gemeldet war, jedoch vom Bezug einer in lit. a genannten Geldleistung aus einem anderen Grund als wegen Arbeitsunwilligkeit, Auflösung des Dienstverhältnisses durch eigenes Verschulden, freiwilliger Lösung des Dienstverhältnisses ohne triftigen Grund oder Unterlassung der Kontrollmeldung ausgeschlossen war;

7. Aufgehoben.

8. bis 10. unverändert.

11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1, die

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 233. Aufgehoben.

Neutrale Monate

§ 234. (1) Als neutral sind folgende Zeiten anzusehen, die nicht Versicherungszeiten sind:

1. bis 5. unverändert.

6. Zeiten, während derer der Versicherte wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenfürsorge) bezog;

7. Zeiten im unmittelbaren Anschluß an Zeiten nach Z 6;

8. bis 10. unverändert.

11. Aufgehoben.

a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder

b) zum nachträglichen Einkauf

berechtigt hätten.

(2) Nach dem 31. Dezember 1970 gelegene Zeiten der im Abs. 1 Z. 6 lit. b bezeichneten Art sind nur bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten und Zeiten der im Abs. 1 Z. 11 lit. b bezeichneten Art nur bis zum Höchstausmaß der letzten 36 solcher Monate als neutrale Zeiten anzusehen.

(3) unverändert.

Allgemeine Voraussetzungen der Leistungsansprüche

§ 235. (1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z. 1 ist - abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen - an die allgemeinen Voraussetzungen geknüpft, daß die Wartezeit (§ 236) und die Dritteldeckung (§ 237) durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Für die Erfüllung der Wartezeit und der Dritteldeckung sind die anrechenbaren Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die anrechenbaren Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung, beim Knappschaftssold außerdem die anrechenbaren Beitragsmonate der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung zu berücksichtigen, während derer wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 3) verrichtet worden sind.

(3) Die allgemeinen Voraussetzungen entfallen für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn

a) bis c) unverändert.

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

*

(2) Zeiten nach Abs. 1 Z 7 sind nur in dem Ausmaß der unmittelbar vorangegangenen Zeiten nach Abs. 1 Z 6 als neutrale Zeiten anzusehen.

(3) unverändert.

Wartezeit als allgemeine Voraussetzung der Leistungsansprüche

§ 235. (1) Der Anspruch auf jede der im § 222 Abs. 1 und 2 angeführten Leistungen mit Ausnahme der Abfindung nach § 269 Abs. 1 Z 1 ist - abgesehen von den in den Abschnitten II bis IV festgesetzten besonderen Voraussetzungen - an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Wartezeit durch Versicherungsmonate im Sinne des Abs. 2 erfüllt ist (§ 236).

(2) Für die Wartezeit sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold jedoch nur die Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung, beim Knappschaftssold außerdem die Beitragsmonate der ehemaligen österreichischen Angestellten(Pensions)versicherung zu berücksichtigen, während derer wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (§ 236 Abs. 6) verrichtet worden sind. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die vor Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen Versicherten, und vor Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erworben wurden, zählen hiebei nur zur Hälfte.

(3) Die Wartezeit entfällt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn

a) bis c) unverändert.

Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes 60 Monate, bei Personen, die erstmalig nach dem vollendeten 50. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1955 einen Versicherungsmonat nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erworben haben, 96 Monate; Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung zählen auf diese Wartezeit nur zur Hälfte;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer unbeschadet § 276 Abs. 3 180 Monate,

b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 3) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit

Erfüllung der Wartezeit

§ 236. (1) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn am Stichtag (§ 223 Abs. 2) Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 in folgender Mindestzahl vorliegen:

1. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie aus dem Versicherungsfall des Todes

a) bei Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten 60 Monate;

b) bei Eintritt des Versicherungsfalles nach der Vollendung des 51. Lebensjahres bei männlichen, nach der Vollendung des 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten erhöht sich die Wartezeit nach lit. a je nach dem Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils ein Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Monaten;

2. für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters, und zwar

a) für die Alterspension (Knappschaftsalterspension), die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit und die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer - unbeschadet § 276 Abs. 3 - 180 Monate;

b) für den Knappschaftssold 240 Monate.

(2) Die gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 für die Erfüllung der Wartezeit erforderliche Mindestzahl von Versicherungsmonaten muß

(3) Als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht unterbrochen,

- ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- ★
- ★
- ★

* 1. im Falle des Abs. 1 Z 1 innerhalb der letzten
* 120 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen; dieser
* Zeitraum verlängert sich bei Eintritt des
* Versicherungsfalles nach Vollendung des 51. Lebensjahres
* bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des
* 46. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten je nach dem
* Lebensalter des (der) Versicherten für jeden weiteren
* Lebensmonat um jeweils zwei Kalendermonate bis zum
* Höchstausmaß von 360 Kalendermonaten;

* 2. im Falle des Abs. 1 Z 2 innerhalb der letzten
* 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen.

* (3) Fallen in den Zeitraum gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. 2
* neutrale Zeiten (§ 234), so verlängert sich der Zeitraum
* um diese neutralen Zeiten.

* (4) Die Wartezeit für eine Leistung aus einem
* Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie
* aus einem Versicherungsfall des Alters ist auch erfüllt,
* wenn vom Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis
* zum Stichtag mindestens 180 Beitragsmonate erworben
* sind.

(5) Für den Knappschaftssold müssen während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten (Abs. 6) verrichtet worden sein. Bei Angestellten müssen für die Knappschaftspension während der für die Erfüllung der Wartezeit erforderlichen Versicherungsmonate wenigstens durch 30 Monate solche Arbeiten verrichtet worden sein. Als Angestellte sind Personen anzusehen, die, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung begründet wäre, nach § 14 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören würden.

* (6) Als wesentlich bergmännische oder ihnen

Dritteldeckung

§ 237. (1) Die Dritteldeckung ist gegeben, wenn die letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2), die nicht neutrale Monate sind, zwölf Versicherungsmonate im Sinne des § 235 Abs. 2 enthalten.

(2) Das Erfordernis der Dritteldeckung entfällt außer in dem Falle des § 235 Abs. 3 auch, wenn die Zeit vom 1. Jänner 1939 oder vom späteren Beginn des ersten Versicherungsmonates an bis zum Stichtag (§ 223 Abs. 2) nach Ausschaltung der neutralen Monate zu zwei Dritteln mit Versicherungsmonaten im Sinne des § 235 Abs. 2 gedeckt ist.

(3) Bei der Knappschaftspension und dem Knappschaftssold bleiben für die Feststellung der Deckung nach Abs. 1 und 2 neutrale Monate nur außer Betracht, wenn ihnen zuletzt ein Versicherungsmonat der knappschaftlichen Pensionsversicherung vorangeht.

Bemessungsgrundlage

§ 238. (1) Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der in die Bemessungszeit (Abs. 3) fallenden Beitragsgrundlagen nach Maßgabe des § 242 durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl der die Bemessungszeit bildenden Versicherungsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Schilling aufzurunden.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung in Betracht, die vor dem Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt fällt; Versicherungsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 liegen, bleiben

* gleichgestellte Arbeiten gelten die in der Anlage 9 zu
* diesem Bundesgesetz bezeichneten Arbeiten unter den dort
* angeführten Voraussetzungen. Eine solche Arbeit gilt für
* einen nicht dienstunfähigen Versicherten als nicht
* unterbrochen,

* a) wenn er aus betrieblichen Gründen eine sonstige
* Tätigkeit nicht länger als drei Monate im
* Kalenderjahr ausübt, oder

* b) wenn er als Mitglied des Betriebsrates von
* diesen Arbeiten freigestellt worden ist.

Dritteldeckung

§ 237. Aufgehoben.

Bemessungsgrundlage

* § 238. (1) Die Bemessungsgrundlage für die Leistungen
* aus der Pensionsversicherung ist der Betrag, der sich
* aus der Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen der
* nach Abs. 2 für die Bildung der Bemessungsgrundlage
* heranzuziehenden Beitragsmonate nach Maßgabe des § 242
* durch die um ein Sechstel erhöhte Zahl dieser
* Beitragsmonate ergibt. Die Bemessungsgrundlage ist auf
* volle Schilling aufzurunden.

* (2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind
* die letzten 120 Beitragsmonate aus allen Zweigen der
* Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem
* Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt
* fällt. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223
* Abs. 2). Liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger als 120,

unberücksichtigt, es sei denn, daß Versicherungsmonate nur in diesem Zeitraum vorliegen. Bemessungszeitpunkt ist der Stichtag (§ 223 Abs.2).

(3) Die Bemessungszeit umfaßt die nach Abs. 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 229.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten, während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus gesetzlicher Versicherung bezogen wurde oder während welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach § 143 Abs. 1 Z. 2 ruhte, außer Betracht, wenn es für den Versicherten günstiger ist. Dies gilt entsprechend auch für Beitragsmonate der Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw. Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung ihn diese Maßnahmen befähigt haben.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs.3

* aber mindestens 60 Beitragsmonate, so sind nur die nach
* dem 31. Dezember 1971 liegenden Beitragsmonate
* heranzuziehen; liegen seit dem 1. Jänner 1972 weniger
* als 60 Beitragsmonate, so sind zur Ergänzung auf
* 60 Beitragsmonate auch die letzten vor dem
* 1. Jänner 1972 gelegenen Beitragsmonate heranzuziehen.
* Beitragsmonate, die zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem
* 31. Dezember 1950 liegen, bleiben unberücksichtigt, es
* sei denn, daß Beitragsmonate nur in diesem Zeitraum
* vorliegen.

* (3) Wenn es für den Versicherten günstiger ist,
* bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Beitragsmonate der
* freiwilligen Versicherung, die auch Zeiten enthalten,
* während welcher Krankengeld, Arbeitslosengeld,
* Notstandshilfe oder Karenzurlaubsgeld aus einer
* gesetzlichen Versicherung bezogen wurde oder während
* welcher der Anspruch auf Krankengeld ausschließlich nach
* § 143 Abs. 1 Z 2 ruhte, außer Betracht. Dies gilt
* entsprechend auch für Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung, die Zeiten enthalten, während
* welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198
* bzw. 303 dieses Bundesgesetzes sowie § 161 des
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 153 des
* Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) gewährt wurden bzw.
* Zeiten einer Beschäftigung enthalten, zu deren Ausübung
* diese Maßnahmen den Versicherten befähigt haben.

Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres

§ 239. (1) Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt anstelle der Bemessungsgrundlage gemäß § 238 nach Maßgabe des Abs.3

die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 1 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 anrechenbare Beitragsmonate der Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei außer Betracht zu lassen.

2. Als Bemessungszeit gelten die 60 Beitragsmonate nach Z. 1.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die anrechenbaren Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z. 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

§ 240. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an Stelle der sich nach § 238 oder 239 ergebenden Bemessungsgrundlage für die Bemessung des Grundbetrages und des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

§ 242. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238 und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Versicherungsmonate, welche die Bemessungszeit (§ 238 Abs. 3 und § 239 Abs. 2 Z. 2) bilden, zu ermitteln.

die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres, sofern der Stichtag gemäß § 223 Abs. 2 nach dem Bemessungszeitpunkt gemäß Abs. 2 Z. 2 liegt.

(2) Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres ist unter entsprechender Anwendung des § 238 Abs. 1 wie folgt zu ermitteln:

* 1. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind
* die letzten 60 Beitragsmonate aus allen Zweigen der
* Pensionsversicherung heranzuziehen, die vor dem
* Kalenderjahr liegen, in das der Bemessungszeitpunkt
* fällt.

* 2. Als Bemessungszeitpunkt gilt der nach Vollendung
* des 45. Lebensjahres des Versicherten liegende
* 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der
* Pflichtversicherung vorliegen; Beitragsmonate zwischen
* dem 1. Jänner 1947 und dem 31. Dezember 1950 sind hiebei
* außer Betracht zu lassen.

* (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Bemessungsgrundlage
* ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum
* Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z. 2) entfallenden
* Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.

Bemessungsgrundlage aus einem früheren Versicherungsfall

* § 240. Fällt eine Pension innerhalb fünf Jahren nach
* Wegfall einer anderen nach diesem Bundesgesetz
* festgestellten Pension der Pensionsversicherung an, so
* tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an
* Stelle der sich nach § 238 oder 239 ergebenden
* Bemessungsgrundlage für die Bemessung des bis zum
* Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung
* erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages
* die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen
* war.

Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen in der Bemessungsgrundlage

* § 242. (1) Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 238
* und 239 ist aus den durchschnittlichen monatlichen
* Beitragsgrundlagen (Abs. 2) der Beitragsmonate, die für
* die Ermittlung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen
* sind (§ 238 Abs. 2 und § 239 Abs. 2), zu ermitteln.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244, 244a und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teilweise in die Bemessungszeit fallenden Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z. 2 und Z. 6 geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

2. bis 7. unverändert.

(3) unverändert.

(4) Den Monatsbeitragsgrundlagen eines Kalenderjahres sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(5) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage bei gleichzeitiger
Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger
Erwerbstätigkeiten

§ 244a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die gemäß § 242 Abs. 4 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs. 1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in die Bemessungszeit fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundlagen der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen Versicherungsmonate zu erhöhen.

(2) Die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage eines Versicherungsmonates (Monatsbeitragsgrundlage) ist aus den nach den §§ 243, 244, 244a und 251 Abs. 4 ermittelten Beitragsgrundlagen eines Beitragsjahres (Abs. 6) unter Bedachtnahme auf Abs. 3 wie folgt zu bilden:

1. Aus der Summe aller Beitragsgrundlagen der Pflichtversicherung in jedem der ganz oder teilweise in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fallenden Beitragsjahre wird je eine durchschnittliche tägliche Beitragsgrundlage (Tagesbeitragsgrundlage) der Pflichtversicherung ermittelt, indem die Summe der Beitragsgrundlagen durch die Zahl der im Beitragsjahr liegenden Beitragstage der Pflichtversicherung unter Bedachtnahme auf Z 2 und Z 6 geteilt wird. Die Tagesbeitragsgrundlage darf die im jeweiligen Beitragsjahr geltende bzw. in Geltung gestandene Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nicht übersteigen.

2. bis 7. unverändert.

(3) unverändert.

(4) Den Monatsbeitragsgrundlagen eines Kalenderjahres sind Sonderzahlungen nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften und bis zu dem sich aus § 54 Abs. 1 ergebenden Höchstbetrag zuzuschlagen, soweit für sie Sonderbeiträge fällig geworden sind, die nicht erstattet wurden. Sonderzahlungen in einem Kalenderjahr, das nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fällt, sind mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

(5) bis (7) unverändert.

Beitragsgrundlage bei gleichzeitiger
Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger
Erwerbstätigkeiten

§ 244a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die gemäß § 242 Abs. 4 zu berücksichtigenden Sonderzahlungen sind unter Beachtung des vorgesehenen Höchstbetrages (§ 54 Abs. 1) und der anteilmäßigen Beschränkung für Kalenderjahre, die nicht zur Gänze in den jeweils in Betracht kommenden Zeitraum gemäß § 238 Abs. 2 bzw. § 239 Abs. 2 fallen, um ein Siebentel der Beitragsgrundlagen der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und (oder) nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz erworbenen

(5) unverändert.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 247. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der anrechenbaren Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung und bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit bzw. der Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gelten, ist in allen Zweigen der Pensionsversicherung ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren, wenn diese Versicherungszeiten in anrechenbaren Versicherungsmonaten erfaßt sind. Er beträgt bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension monatlich 1 v. H., bei der Knappschaftspension monatlich 0,5 v. H. der Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

- a) bei gesonderter Entrichtung des Beitrages zur Höherversicherung mit dem in der Anlage 3 angegebenen Betrag;
- b) bei Entrichtung des Beitrages zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrage für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das

* Versicherungsmonate zu erhöhen.

(5) unverändert.

Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

§ 247. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung eines für eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters maßgebenden Lebensalters beim leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung und die Feststellung der Leistungszuständigkeit ist § 223 Abs.2 entsprechend anzuwenden.

Höherversicherung, Berücksichtigung in der Leistung

§ 248. (1) Für Beiträge zur Höherversicherung, die für Versicherungszeiten geleistet wurden oder nach den §§ 70, 248 a, 249 und 250 als geleistet gelten, ist ein besonderer Steigerungsbetrag zu gewähren. Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages errechnet sich bei der Pension aus eigener Pensionsversicherung mit Ausnahme der Knappschaftspension nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5. Bei der Knappschaftspension gebührt der besondere Steigerungsbetrag in halber Höhe.

(2) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für vor dem 1. Jänner 1956 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit folgenden Beträgen anzusetzen:

- a) bei gesonderter Beitragsleistung zur Höherversicherung mit dem in der Anlage 3 angegebenen Betrag;
- b) bei Beitragsleistung zur Höherversicherung gemeinsam mit dem Beitrag für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung in einer der in Anlage 4 angeführten Beitragsklassen mit dem in dieser Anlage angegebenen Betrag.

Die Beträge der Anlagen 3 und 4 sind, soweit sie die Zeiten vor dem 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit

ASVG-Geltende Fassung

Jahr 1951 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c), soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten.

(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955 gelegene Versicherungszeiten entrichtet wurden, mit den ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren (§ 108 c) aufzuwerten.

(4) Aufgehoben.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
der Sondersicherungsanstalten und der
Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) unverändert.

(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

- * sie die Zeit ab 1. Jänner 1951 betreffen, mit dem für
- * das Jahr 1954 geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c)
- * aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag beträgt für
- * Beiträge zur Höherversicherung für Versicherungszeiten
- * aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 monatlich 1 vH der
- * Beiträge zur Höherversicherung.

(3) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1955, aber vor dem

- * 1. Jänner 1986 gelegene Versicherungszeiten geleistet
- * wurden oder als geleistet gelten, mit den ihrer
- * zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktoren
- * (§ 108 c) aufzuwerten. Der besondere Steigerungsbetrag
- * beträgt für Beiträge zur Höherversicherung für
- * Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem
- * 31. Dezember 1955 aber vor dem 1. Jänner 1986 monatlich
- * 1 vH der Beiträge zur Höherversicherung.

(4) Für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages sind Beiträge zur Höherversicherung, die für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten geleistet wurden oder als geleistet gelten, mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten und mit einem Faktor zu vervielfachen. Dieser Faktor ist durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festzusetzen; hiebei ist auf das Geschlecht des Versicherten bzw. die zeitliche Lagerung der Beiträge zur Höherversicherung nach dem Lebensalter Bedacht zu nehmen, wobei sich für Versicherungszeiten eines Kalenderjahres das Alter nach dem in diesem Kalenderjahr vollendeten Lebensjahr zu richten hat.

(5) Der monatlich gebührende besondere Steigerungsbetrag für nach dem 31. Dezember 1985 gelegene Versicherungszeiten ist die Summe der nach Maßgabe des Abs. 4 berechneten Beträge für die jeweiligen Kalenderjahre, in denen Beiträge zur Höherversicherung geleistet wurden oder als geleistet gelten.

Sonderbestimmungen für ehemalige Versicherte
der Sondersicherungsanstalten und der
Pensionsinstitute der österreichischen Privatbahnen

§ 250. (1) unverändert.

(2) Wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 238 oder § 239 die im Bescheid zur Feststellung der Anwartschaft

ASVG-Geltende Fassung

zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den Grundbetrag und den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Wanderversicherung

§ 251a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter nach den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger (§ 246) die Bestimmung dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungszeit sind die Ersatzmonate nach § 116 Abs. 1 Z. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und § 107 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes den Ersatzmonaten nach § 229 gleichzuhalten; bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen gelten für Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären, als Monatsbeitragsgrundlage im Sinne des § 242.

4. bis 7. unverändert.

Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise zum 31. Dezember 1939 festgestellte Bemessungsgrundlage; sie ist mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, am Stichtag in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c) aufzuwerten. Die so ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 beziehungsweise 31. Dezember 1939 entfallenden Steigerungsbetrag anzuwenden.

(3) und (4) unverändert.

Wanderversicherung

§ 251a. (1) bis (6) unverändert.

(7) Ist ein Versicherter nach den Abs. 2 bis 5 der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zugehörig, so hat der leistungszuständige Versicherungsträger (§ 246) die Bestimmung dieses Bundesgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. und 2. unverändert.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen *
* gelten für Versicherungsmonate nach dem Gewerblichen
* Sozialversicherungsgesetz bzw. nach dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz jene Beträge, die für
* die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach dem
* Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz bzw. dem
* Bauern-Sozialversicherungsgesetz heranzuziehen wären,
* als Monatsbeitragsgrundlage im Sinne des § 242.
*
*
*

4. bis 7. unverändert.

Alterspension

§ 253. (1) Anspruch auf Alterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat

als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) gelten jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Invaliditätspension als Alterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Aufgehoben.

(4) Aufgehoben.

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Invaliditätspension

§ 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und

* hiebei außer Betracht zu bleiben.

*

* (2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn
* bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise
* 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliditätspension
* besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die
* Invaliditätspension als Alterspension, und zwar
* mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen
* Ausmaß.

*

*

Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

§ 253a. (1) Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Invaliditätspension

* § 254. (1) Anspruch auf Invaliditätspension hat der
* Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),
*

1. und 2. unverändert.

* (2) Anspruch auf Invaliditätspension hat auch, sofern
* die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin
* nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr
* vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren

mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) und (4) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen

§ 257. Als Hinterbliebenenpensionen werden Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen gewährt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für diese Ansprüche (§ 235) erfüllt sind. Diese gelten jedenfalls als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Tode Anspruch auf Pension aus der Pensionsversicherung hatte.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

§ 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf anrechenbare Versicherungsmonate

bis zum 120. Monat 6 v.T.,
vom 121. bis zum 240. Monat 9 v.T.,
vom 241. bis zum 360. Monat 12 v.T.,
vom 361. Monat an 15 v.T.

* hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren
* Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig
* erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr
* der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes
* Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines
* gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches
* oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe
* eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten
* hatte.

(3) und (4) unverändert.

Hinterbliebenenpensionen

* § 257. Als Hinterbliebenenpensionen gebühren
* Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen,
* wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236). Für diese
* Leistungen gilt die Wartezeit jedenfalls als erfüllt,
* wenn der Versicherte bis zum Tod Anspruch auf Pension
* aus der Pensionsversicherung hatte.

Alters(Invaliditäts)pension, Ausmaß

* § 261. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen
* des Alters und die Invaliditätspension bestehen aus dem
* Steigerungsbetrag und der Erhöhung des
* Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind
* (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung
* auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248
* Abs. 1. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der
* Bemessungsgrundlage.

* (2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt
* für je zwölf Versicherungsmonate

* bis zum 360. Monat 1,9,
* vom 361. Monat an 1,5.

* Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird
* in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen
* Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in
* Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist.

* (3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der
* Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung
* des Steigerungsbetrages auch die Zeit ab dem Stichtag
* bis zum Monatsersten nach Vollendung des
* 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit mit der
* Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte
* Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 50 nicht

der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als zwölf anrechenbaren Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, jedoch höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

Zuschlag zur Alterspension

§ 261a. Aufgehoben.

* übersteigt (Zurechnungszeit).
*
*
*
*
*

* (4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind
* höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.
*
*
*
*
*

Kinderzuschlag

* § 261 a. (1) Der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende
* Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für
* jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 -
* im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere
* Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten
* Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

* (2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach
* § 261 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als
* 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen.

* Dieser Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren
* Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um
* 0,1.

* (3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an
* Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis
* zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes
* begründet, so ist der sich nach § 261 Abs. 2 ergebende
* Hundertsatz bei dieser Versicherten anstelle bei der in
* Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

* (4) Bei Vorliegen von mehr als 359
* Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich
* nach § 261 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

* (5) Die Erhöhung des Hundertsatzes nach Abs. 2 bleibt
* bei der Bemessung einer Witwerpension bzw. einer
* Waisenpension außer Betracht.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflöszuschuß außer Ansatz zu bleiben. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 30 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

(2) bis (5) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben
der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witters) unter, so entfällt die Anrechnung. Die Anrechnung erstreckt sich verhältnismäßig auf den als Grundbetrag und als Steigerungsbetrag geltenden Betrag.

(5) unverändert.

Witwen(Witwer)pension, Ausmaß

§ 264. (1) Die Witwen(Witwer)pension beträgt, wenn der (die) Versicherte im Zeitpunkt des Todes

a) bis c) unverändert.

Bei der Bemessung der Witwen(Witwer)pension haben Kinderzuschüsse und Hilflöszuschuß außer Ansatz zu bleiben.

(2) bis (5) unverändert.

Abfertigung und Wiederaufleben
der Witwen(Witwer)pension

§ 265. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf die wiederaufgelebte Witwen(Witwer)pension sind laufende Unterhaltsleistungen und die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte anzurechnen, die der Witwe (dem Witwer) aufgrund aufgelöster oder für nichtig erklärter, vor dem Wiederaufleben der Witwen(Witwer)pension geschlossener Ehen gebühren oder darüber hinaus zufließen. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden. Erhält die Witwe (der Witwer) statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf die Pension ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 vH des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Witwe (des Witters) unter, so entfällt die Anrechnung.

(5) unverändert.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen, und zwar bei der Witwen(Witwer)pension sowohl der als Grundbetrag als auch der als Steigerungsbetrag geltende Betrag, verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes hinsichtlich des Grundbetrages und des als Steigerungsbetrag geltenden Betrages verhältnismäßig zu kürzen.

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (§ 235) nicht gebühren, jedoch mindestens ein anrechenbarer Versicherungsmonat vorliegt, die Witwe (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu gleichen Teilen die Kinder (§ 252);

2. wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen (§ 235) erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenpensionen

§ 267. Alle Hinterbliebenenpensionen (§§ 264 Abs. 1 und 266) zusammen dürfen nicht höher sein als die um 10 v. H. ihres Betrages erhöhte Invaliditäts(Alters)pension, auf die der (die) Versicherte bei seinem (ihrem) Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind alle Pensionen * verhältnismäßig zu kürzen. Hiebei sind * Witwen(Witwer)pensionen gemäß § 258 Abs. 4 und § 264 * Abs. 5 nicht zu berücksichtigen; diese dürfen jedoch den * Betrag der gekürzten Witwen(Witwer)pension nach § 258 * Abs. 1 nicht übersteigen und sind innerhalb dieses * Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. *

Abfindung

§ 269. (1) Anspruch auf Abfindung haben im Falle des Todes des (der) Versicherten

1. sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels * Erfüllung der Wartezeit (§ 236) nicht gebühren, jedoch * mindestens ein Versicherungsmonat vorliegt, die Witwe * (der Witwer), und wenn keine anspruchsberechtigte Witwe * (kein anspruchsberechtigter Witwer) vorhanden ist, zu * gleichen Teilen die Kinder (§ 252); *

2. wenn die Wartezeit für den Anspruch auf * Hinterbliebenenpensionen erfüllt ist, aber * anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind, der Reihe nach die (der) vom Anspruch auf Witwen(Witwer)pension gemäß § 258 Abs. 2 ausgeschlossene Witwe (Witwer), die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, wenn sie mit dem (der) Versicherten zur Zeit seines (ihres) Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm (ihr) erhalten worden sind. Eine vorübergehende Unterbrechung der Hausgemeinschaft oder deren Unterbrechung wegen schulmäßiger (beruflicher) Ausbildung oder wegen Heilbehandlung bleibt außer Betracht. Kindern und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen.

ASVG-Geltende Fassung

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs anrechenbare Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261 und 262 entsprechend.

Knappschaftssold

§ 275. (1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind.

(2) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Abfindung beträgt im Falle des Abs. 1 Z. 1 das Sechsfache der Bemessungsgrundlage (§ 238), wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen (§ 242 Abs. 2) in diesen Versicherungsmonaten. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage (§ 238).

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension

§ 271. (1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension hat der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension hat auch, sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension, Ausmaß

§ 274. Für die Bemessung der Berufsunfähigkeitspension und die Gewährung von Zuschüssen zu dieser gelten die §§ 261, 261 a und 262 entsprechend.

Knappschaftssold

§ 275. (1) Anspruch auf Knappschaftssold hat der Versicherte, der das 45. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236).

(2) unverändert.

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch gelten jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Anspruch auf die Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Knappschaftssold (§ 235) erfüllt sind und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist.

(4) Aufgehoben.

(5) Aufgehoben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension
bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen

Knappschaftsalterspension

§ 276. (1) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat der Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

(2) Die Wartezeit gilt jedenfalls als erfüllt, wenn bis zur Vollendung des 65. beziehungsweise 60. Lebensjahres Anspruch auf eine Knappschaftsvollpension besteht. Von diesem Zeitpunkt ab gebührt die Knappschaftsvollpension als Knappschaftsalterspension, und zwar mindestens in dem bis zu diesem Zeitpunkt bestandenen Ausmaß.

(3) Anspruch auf Knappschaftsalterspension hat ferner ein männlicher Versicherter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn die Wartezeit für den Knappschaftssold erfüllt ist und der Versicherte am Stichtag (§ 223 Abs. 2) weder in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz noch nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz noch nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert ist; eine Pflichtversicherung aufgrund einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes hat hiebei außer Betracht zu bleiben.

Vorzeitige Knappschaftsalterspension
bei Arbeitslosigkeit

§ 276a. (1) Anspruch auf vorzeitige Knappschaftsalterspension bei Arbeitslosigkeit hat der Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236) und der (die) Versicherte innerhalb der letzten fünfzehn Monate vor dem Stichtag (§ 223 Abs. 2) mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen hat, für die weitere

hat, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.

(2) unverändert.

Knappschaftspension

§ 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsvollpension

§ 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat der Versicherte, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind,

1. und 2. unverändert.

(2) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) erfüllt sind, eine versicherte Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.

(3) unverändert.

* Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen
* aus der Arbeitslosenversicherung steht das Vorliegen
* einer neutralen Zeit gemäß § 234 Abs. 1 Z. 2 oder einer
* Ersatzzeit gemäß § 227 Z. 6 sowie ein Zeitraum von
* höchstens neun Monaten, für den eine Vergütung aus Anlaß
* der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 49) gewährt
* wird, gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen
* für einen solchen Anspruch haben jedoch Beitragsmonate
* der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der
* Wartezeit außer Ansatz zu bleiben.
*

(2) unverändert.

Knappschaftspension

* § 277. (1) Anspruch auf Knappschaftspension hat der
* Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),
*

1. und 2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Knappschaftsvollpension

* § 279. (1) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat
* der Versicherte, wenn die Wartezeit erfüllt ist (§ 236),
*

1. und 2. unverändert.

* (2) Anspruch auf Knappschaftsvollpension hat auch,
* sofern die Wartezeit erfüllt ist, eine versicherte
* Ehegattin nach dem Tode des Ehegatten, wenn sie das
* 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende
* Kinder geboren hat. Das gleiche gilt für eine
* versicherte Frau, deren Ehe mit dem verstorbenen
* früheren Ehegatten für nichtig erklärt, aufgehoben oder
* geschieden worden ist, wenn ihr der verstorbene frühere
* Ehegatte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen
* Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen
* Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor
* Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen
* vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte.
*

(3) unverändert.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag, bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 6.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate 30 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf anrechenbare Versicherungsmonate

bis zum 120. Monat	9 v.T.,
vom 121. bis zum 240. Monat	12 v.T.,
vom 241. bis zum 360. Monat	14 v.T.,
vom 361. Monat an	15 v.T.

der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als zwölf anrechenbaren Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 10 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 56 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind die Versicherungsmonate aller Zweige der Pensionsversicherung, höchstens jedoch 540 Versicherungsmonate, zu berücksichtigen.

Knappschafts(alters)vollpension, Ausmaß

§ 284. (1) Die Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes und die Knappschaftsvollpension bestehen aus dem Steigerungsbetrag und der Erhöhung des Steigerungsbetrages für jedes lebendgeborene Kind (Kinderzuschlag), bei Vorliegen einer Höherversicherung auch aus dem besonderen Steigerungsbetrag nach § 248 Abs. 1 und ferner bei Vorliegen wesentlich bergmännischer Tätigkeit aus dem Leistungszuschlag nach Abs. 5. Der Steigerungsbetrag ist ein Hundertsatz der Bemessungsgrundlage.

(2) Der monatliche Hundertsatz nach Abs. 1 beträgt für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 360. Monat	2,1,
vom 361. Monat an	1,6.

Ein Rest von weniger als zwölf Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lagerung in Betracht kommenden Hundertsatzes heranzuziehen ist.

(3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die Ermittlung des Steigerungsbetrages auch die Zeit ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz für den Steigerungsbetrag 56 nicht übersteigt (Zurechnungszeit).

(4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3 vT der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension,

(6) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für jedes volle Jahr wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 3.v. T. der Bemessungsgrundlage. Volle Monate, während derer Anspruch auf Knappschaftspension, Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

Zuschlag zur Knappschaftsalterspension

§ 284a. Aufgehoben.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen.

(2) Als monatlicher Grundbetrag gebühren ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren

* Knappschaftsvollpension oder eine Leistung aus einem
* Versicherungsfall des Alters mit Ausnahme des
* Knappschaftssoldes bestand, sind hiebei nicht zu zählen.

*
*
*
*
*
*
*

Kinderzuschlag

* § 284 a. (1) Der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende
* Hundertsatz erhöht sich bei weiblichen Versicherten für
* jedes lebendgeborene Kind - unbeschadet Abs. 2 und 4 -
* im Ausmaß von 3 vH der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere
* Bemessungsgrundlagen angewendet werden, der höchsten
* Bemessungsgrundlage (Kinderzuschlag).

* (2) Die Summe der Hundertsätze nach Abs. 1 und nach
* § 284 Abs. 2 darf bei Vorliegen von weniger als
* 61 Versicherungsmonaten 27 nicht übersteigen. Dieser
* Hundertsatz erhöht sich für jeden weiteren
* Versicherungsmonat vom 61. Monat bis zum 359. Monat um
* 0,1.

* (3) Hat eine weibliche Versicherte ein Kind an
* Kindesstatt angenommen und wird die Wahlkindschaft bis
* zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes
* begründet, so ist der sich nach § 284 Abs. 2 ergebende
* Hundertsatz bei dieser Versicherten anstelle bei der in
* Abs. 1 bezeichneten Versicherten zu erhöhen.

* (4) Bei Vorliegen von mehr als 359
* Versicherungsmonaten gebührt keine Erhöhung des sich
* nach § 284 Abs. 2 ergebenden Hundertsatzes.

* (5) Die Erhöhung des Hundertsatzes nach Abs. 2 bleibt
* bei der Bemessung einer Witwerpension bzw. einer
* Waisenpension außer Betracht.

Knappschaftspension, Ausmaß

§ 285. (1) Die Knappschaftspension besteht aus den im § 284 Abs. 1 angeführten Bestandteilen.

* (2) Als monatlicher Hundertsatz für den
* Steigerungsbetrag gebührt für jeden Versicherungsmonat

Versicherungsmonate 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je zwölf Versicherungsmonate

bis zum 120. Monat 4 1/2 v.T.,
vom 121. bis zum 240. Monat 6 v.T.,
vom 241. Monat an 7 v.T.

der Bemessungsgrundlage. Ein Rest von weniger als 12 Versicherungsmonaten wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel des nach der zeitlichen Lage in Betracht kommenden Steigerungsbetrages gebührt. Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind höchstens 270 Versicherungsmonate heranzuziehen.

(4) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, gebührt zum Grundbetrag der Pension ein Zuschlag bis zu 5 vH der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 28 vH dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Dieser Zuschlag ist ein Bestandteil des Grundbetrages.

(5) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des besonderen Steigerungsbetrages sind nur Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung und Beitragsmonate aus der Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(6) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für jedes volle Jahr wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1 1/2 v. T. der Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 6 zweiter Satz ist hiebei anzuwenden.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

§ 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und für die Abfertigung der Witwenpension gelten entsprechend die §§ 264 bis 267 mit folgender Maßgabe:

1. An Stelle der Invaliditätspension tritt die Knappschaftsvollpension, an Stelle der Alterspension die Knappschaftsalterspension.

2. Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes das

* 0,1.

* (3) Liegt der Stichtag (§ 223 Abs. 2) bei Eintritt
* des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit
* vor der Vollendung des 50. Lebensjahres, ist für die
* Ermittlung des Steigerungsbetrages die Hälfte der Zeit
* ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des
* 50. Lebensjahres wie eine Versicherungszeit in der
* knappschaftlichen Pensionsversicherung mit der Maßgabe
* zu berücksichtigen, daß der so ermittelte Hundertsatz
* für den Steigerungsbetrag 28 nicht übersteigt
* (Zurechnungszeit).

* (4) Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages und des
* besonderen Steigerungsbetrages sind nur
* Versicherungsmonate der knappschaftlichen
* Pensionsversicherung und Beitragsmonate aus der
* Angestelltenversicherung gemäß § 235 Abs. 2 bis zum
* Höchstausmaß von 280 Versicherungsmonaten zu
* berücksichtigen.

* (5) Als monatlicher Leistungszuschlag gebühren für je
* zwölf Monate wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder
* ihr gleichgestellter Tätigkeit (§ 236 Abs. 3) 1,5 vT der
* Bemessungsgrundlage. § 284 Abs. 5 zweiter Satz ist hiebei
* anzuwenden.

Hinterbliebenenpensionen, Ausmaß

* § 289. Für das Ausmaß der Hinterbliebenenpensionen und
* für die Abfertigung der Witwenpension gelten die §§ 264
* bis 267 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle
* der Invaliditätspension die Knappschaftsvollpension, an
* die Stelle der Alterspension die
* Knappschaftsalterspension tritt.

*
*
*

*

ASVG-Geltende Fassung

50. Lebensjahr noch nicht vollendet, so hat die Witwen(Witwer)pension mindestens 33,6 v.H. der Bemessungsgrundlage, wenn mehrere Bemessungsgrundlagen angewendet sind, der höchsten Bemessungsgrundlage zu betragen; 24 vH der Bemessungsgrundlage gelten hiebei als Grundbetrag.

Voraussetzungen für den Anspruch
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis g) unverändert.

h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 479 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag;

i) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung
von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge
durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Bezüglich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gilt § 152 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, bzw. bei gemäß § 18 Selbstversicherten ist hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.

(3) unverändert.

ASVG-Vorgeschlagene Fassung

*
*
*
*
*
*

Voraussetzungen für den Anspruch
auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) bis (3) unverändert.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

a) bis g) unverändert.

h) von Lehrlingsentschädigungen ein Betrag von 1 140 S monatlich; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag;

i) bis m) unverändert.

(5) bis (13) unverändert.

Geldleistungen während der Gewährung
von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge
durch den Pensionsversicherungsträger

§ 307e. (1) unverändert.

(2) Bezüglich der Höhe des Familiengeldes bzw. des Taggeldes gilt § 152 Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend. Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, ist hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.

(3) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 307f. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 90 oder 94 durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 307d Abs.2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 307 e werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 90 oder § 94 Abs. 5 ruht) und Beziehern von Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz nicht gewährt.

Ersatz von Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

§ 320a. (1) In den Fällen des § 90 hat der Pensionsversicherungsträger dem Krankenversicherungsträger ab Beginn der 27. Woche des Bezuges von Kranken-, Familien- beziehungsweise Taggeld den Aufwand hiefür, höchstens jedoch bis zum zwölffachen Betrag der anfallenden Pension, zu ersetzen.

(2) Die beteiligten Versicherungsträger können zur Abgeltung der Ersatzansprüche nach Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle, in denen über das Ende der 26. Woche hinaus Krankengeld oder Familien- bzw. Taggeld bezogen wurde, sowie unter Bedachtnahme auf die Höhe des durchschnittlichen Krankengeldes die Zahlung jährlicher Pauschbeträge vereinbaren.

(3) Bei der Berechnung des Bundesbeitrages nach § 80 gilt der Ersatz nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 als Pensionsaufwand.

Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen

§ 367. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Bescheide über die Auswirkung

a) unverändert.

b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Richtzahl beziehungsweise mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 307f. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 90 oder 94 durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 307d Abs.2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 307 e werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 90 ruht) und Beziehern von Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz nicht gewährt.

Ersatz von Barleistungen aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit

* § 320a. Aufgehoben.

*
*
*
*
*
*

*
*
*
*
*
*
*

*
*
*

Bescheide der Versicherungsträger in Leistungssachen

§ 367. (1) und (2) unverändert.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind Bescheide über die Auswirkung

a) unverändert.

b) von Vervielfachungen fester Beträge mit der jeweiligen Aufwertungszahl beziehungsweise mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor

*
*

nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, einen Geschäftsbericht und statistische Nachweisungen zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) In der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und in der knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(3) Aufgehoben.

(4) und (5) unverändert.

(6) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen.

(7) unverändert.

nur zu erlassen, wenn der Berechtigte dies bis zum Ablauf des Kalenderjahres verlangt, für das die Anpassung (Vervielfachung) vorgenommen wurde.

Rechnungsabschluß und Nachweisungen

§ 444. (1) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen.

(2) Die Versicherungsträger und der Hauptverband haben statistische Nachweisungen zu verfassen.

(3) In der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und in der knappschaftlichen Pensions- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues haben die Versicherungsträger für jede dieser Versicherungen die Erfolgsrechnung und die statistischen Nachweisungen getrennt zu erstellen. Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.

(4) und (5) unverändert.

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Hauptverbandes Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes (Abs. 1) und für die statistischen Nachweisungen (Abs. 2) zu erlassen.

(7) unverändert.

Verfahren

§ 506. (1) unverändert.

(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten gegeben ist. *

(3) unverändert.

Krankenversicherung von Beziehern
einer Rente aus der Unfallversicherung,
bei denen der Versicherungsfall vor
dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist

§ 512a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Mittel für die Krankenversicherung der in Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch jährliche Beiträge des für die Auszahlung der Rente zuständigen Trägers der Unfallversicherung aufgebracht. Der für ein Kalenderjahr zu entrichtende Beitrag beträgt 10,5 vH des für das jeweilige Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an Renten für die in Abs. 1 genannten Personen. Der Beitrag ist bis 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Hauptverband zu überweisen. Für die Aufteilung des Beitrages durch den Hauptverband gilt § 73 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 zuzuschlagen ist. *

(4) und (5) unverändert.

Verfahren

§ 506. (1) unverändert.

(2) Bei Anträgen auf die Begünstigung nach § 503 beginnt die Leistung mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab 1. Mai 1945, auch wenn erst durch eine Begünstigung nach § 502 die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. *

(3) unverändert.

Krankenversicherung von Beziehern
einer Rente aus der Unfallversicherung,
bei denen der Versicherungsfall vor
dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist

§ 512a. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Mittel für die Krankenversicherung der in Abs. 1 bezeichneten Personen werden durch jährliche Beiträge des für die Auszahlung der Rente zuständigen Trägers der Unfallversicherung aufgebracht. Der für ein Kalenderjahr zu entrichtende Beitrag beträgt 10 vH des für das jeweilige Kalenderjahr erwachsenen Aufwandes an Renten für die in Abs. 1 genannten Personen. Der Beitrag ist bis 31. März eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Hauptverband zu überweisen. Der Hauptverband hat den Beitrag zusammen mit den Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung aufzuteilen; § 73 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, daß der jeweilige Jahresbeitrag den Beiträgen nach § 73 Abs. 3 und der jeweilige Rentenaufwand dem Pensionsaufwand zuzuschlagen ist. *

(4) und (5) unverändert.

Höherversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 20. (1) und (2) unverändert.

(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Die erstmalige Aufnahme einer Höherversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) ist nicht zulässig. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 200 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 200 S und 7 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen (Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese

Höherversicherung in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung

§ 20. (1) und (2) unverändert.

(3) Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind, können sich beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pflichtversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Werden die Voraussetzungen für die Höherversicherung in mehreren Pensionsversicherungen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz erfüllt, ist die Höherversicherung während eines Kalenderjahres nur in einer Pensionsversicherung zulässig, wobei es dem Versicherten freisteht, für welche der in Betracht kommenden Pensionsversicherungen er sich entscheidet.

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf

- a) Witwen (Witwer)pension anzuwenden,
- b) Invaliditäts (Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§ 300 Abs. 1) befähigt wurde oder aufgrund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese

ASVG-Vorgeschl.Fassung 1985

Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 5 959 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 247 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 5 959 S und 10 247 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 534 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1985, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) Aufgehoben.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

ASVG-Vorgeschl.Fassung 1986

Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(3) unverändert.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) Aufgehoben.

(6) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.